Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die Haftbarkeit der Grossh. Bezirks- und Distriktsnotare für wegen Verjährung in Abgang kommende Erbschafts-Accise

Hermanuz, N.

Freiburg i. B., 1858

Specieller Theil

urn:nbn:de:bsz:31-9235

gründete Besorgniß manigfaltiger Urt und allzugute Meinung von den Leiftungen unseres allgemeinen Bereins ben Blidt trubten. Möchten Diese Sinderniffe mehr und mehr verschwinden. Die fammtlichen Rotarien werden ficher burch Einführung von Notariatsfammern ber Gr. Regierung zu bem nachhaltigften Dant verpflichtet

Möchte ben Rotarien aber auch bie bereits obengedachte Erleichterung, Abfürzung des Berjährungs-termins, Schabenflagen gegen sie betreffend von Seite der Gejengebung zu Theil werden, damit sie unter der Responsabilitäten-Laft nicht beinabe gang erliegen, damit ibre Reliften boch auch etwas mehr als fonft benfbar gesichert ericheinen, und ben Rotarien ber Muth nicht allzusehr finte. Wenn nach unserm Strafgesetze felbit Die Berfolgung ber ichwerften Berbrechen in einem viel fürzern Beitraum verfahrt, als die gewöhnlichen Schabenflagen, warum follte benn Abfürzung bes Schabenklagen = Berfabrungstermins bei nicht bolofen Sand-lungen nicht auch billig und gerecht fein? Gilt biefes nicht vor allem in Beziehung auf die Schadenflagen des Großt. Steuersisches, da doch der Staat die Notare bierlands ohne Ausnahme so gering bezahlt, daß sie Ressponsabilitäten dieser Art für bloße Versehen zu tragen ganz außer Stand sind. Glaube man ferner nur nicht, daß die Fälle dieser Art so selten sind, daß sie faum einer besonderen Borsicht und Regelung bedürfen. Bisber erstreckte sich die Prüfung, ob alle Accise zum Anssatz. Man scheint dayen auf 3 Jahre rückswärts. Man scheint davon ausgegangen zu sein, daß ältere überfebene Unfage ale verjahrt auf fich beruben fönnten. Wie aber wenn nun einmal die Responsabilität der Amterevisoren im Allgemeinen für alle während den legten 30 Jahren verfahrten derartigen Abgaben feststeben sollte? Wer es weiß, wie oft und leicht folche Unfage im Strubel ber Beichafte überfeben werden, fann nicht der Unficht fein, daß es fich bier nur um im Gangen wenig auf fich habende einzelne Falle bandle. Alle Amtorevisoren find bedroht, so lange an dem Gy= ftem festzuhalten volles Recht vorhanden ift. Dan erfragen, Berfahrungsberechnung und Staatsministerials genehmigungs-Nothwendigfeit betr., der übrigen Streitsfragen gar nicht zu gedenken, und die Bitte um fragliches Befet wird um fo gerechtfertigter erfcheinen.

Specieller Theil.

Fälle früherer nicht bis gur Rlage-Erhebung verfolgter Schabenserfag-Unfpruche betr.

S. 9.

Schon oben S. 6 wurde ermähnt, daß bas Großh. Dberhofgericht eine Responsabilität der Notare für Berfeben nur ba angenommen bat, mo bie betreffenden

Borichriften, burch beren Außerachtlaffung ber Rlager beschädigt worden ju fein behauptet, meder controvers noch überhaupt untlar find. Dag nun aber in ben Fallen, wo berartige Unfpruche biober von Gr. Stener=

direktion erhoben wurden, das soeben gedachte zutreffe, werden diese Fälle, in Nachstehendem dargelegt, zeigen:
Man ging von der gedachten Behörde theils über diesen Mangel klarer Borschriften völlig hinweg, theils schloß man auf das Borhandensein solcher, weil spätere Entscheidungen noch einen Weg zeigten, der sich betreten ließ, um über den Mangel aller zureichenden flaren Borschriften das Procediren in derartigen Fällen betr. binswegzufommen. M. a. W. man unterstellte, die Umterevisoren batten diese außerordentlichen Mittel und Wege von selbst finden können und sollen. — Bielleicht wollte man damit aber auch nur sagen, die Amtsrevisoren bätten in Zeiten anfragen sollen, wo sie dieselbe Beleb-rung erhalten haben wurden. Allein konnten sie annehmen, bag man an Prajudiziensenung sine lege nicht ftraucheln werbe? Rann bas unterlaffene Unfragen, wo man an Diefer Klippe ftrandet, ein Berfeben oder gar ein Bergeben involviren? Gewiß nicht. Wie dem aber auch fein mag, man ichwantte boberen Drte ja felbit in duch fell ling, man in der Sache Rechtens seie. Das Rachfolgende weiset nach, daß man bald vom Lauf der Berjährung alle in vom Erbschafts-Annahmstag an, bald von der Annahme ausging, daß dieses für sich allein noch nicht alles entscheide. Erst im zweiten Falle (§. 10) wurden die neuen Berjahrungs-Pringipien, die für den Fiscus wie für die Amtsrevisoren gleich gefahrvoll find, mebr vollfommen flar ausgesprochen und aufgestellt. Früher fonnte man folde wegen ber vielen gegenthei-ligen Bestimmungen in ben Bollgugeverordnungen gar nicht ahnen. Rach ben früheren Theorien bestand, wie in der Einleitung gezeigt wurde, feine folche Gefahr. Wie fonnte man nun bennoch ben Umterevisoren bas unters laffene Unfragen als ein ichweres Bergeben anrechnen ?! Und boch bat man fie barnach faftisch behandelt.

Doch zur Sache, b. i. ber Ergablung fraglicher nicht bis zur Schabensersagflage verfolgter Schabens

ersas-Anspruchsfälle:

1. Fall. Bäder A. Beutlers Ehefrau starb am

21. Oftober 1847 mit Rücklassung eines am 3. März

1847 geborenen, ihr am 7. Nov. 1847 im Tode nach=
gefolgten Kinds, und eines Testaments, welches bestimmte: Sollte mein Rind vor feinem 16. Lebensjahre vor meinem Ehemann oder vor mir selbst sterben, so soll mein Ehemann alleiniger Erbe meines ganzen Nach-lasses sein." Der Mann nahm auf Grund dieses Te-staments den ganzen Nachlaß seiner Frau in Anspruch. Die Seitenverwandten des Rindes mutterlicher Seite erflarten fich bagegen bereit, auf eine Theilung in ber Weise eingeben zu wollen, bag ber Wittwer ben halben Nachlaß seiner Fran Kraft beren Testaments erhalte, und die andere Hälfte als Nachlaß des Kindes nach dem Gesege unter dem Bater und ihnen getheilt werde. Der Wittwer wollte von diesem Offert nichts wissen.

Das Umterevisorat, von den genannten Seitenverwandten um Theilungsvornahme nach ihrem Berlangen angegangen, erflärte auf diefes Befuch nicht eingeben gu fonnen, ba feine Minorenne bei ber Sache betheiligt, und alles streitig seie. Bom Accisansas, den der Notar in den Aften ent-worfen, nahm es nach den Aften für den Moment Umgang , indem es nebenbei auf dem Rande bemerfte: "cessat." Die Grunde waren: Der Nachlag der Ebefrau befand fich beim Ableben berfelben in Sanden bes Mannes als gefeslichen Bormundes jeines Gobnes, an welchen jener gefallen mar Er befag biefen Rachlag baber so lang das Rind lebte, nicht in eigenem Ra-men. Auf des Kindes Tod blieb er als Rugnießer im faftischen Bests Das Lestament war in materieller Sinficht von den mutterlichen Berwandten im Gangen angefochten, weil der Wittwer nicht auf ihr Offert ein= ging. Es enthielt eine unverfennbare Pupillar=Gubfti= tution, die im Ganzen als nichtig betrachtet werben mußte. Der Notar war bei seiner Accieberechnung vom Gegentheil ausgegangen. Er nahm an, ber Wittwer feie fogleich auf den Tod der Krau in den eigenen Befig bes Nachlaffes feiner Frau Rraft Teftaments gefommen, gleich als ware bas Rind vor ber Mutter geftorben, ober als batte es von ihr enterbt werden fonnen. Auf diese Unficht fonnte bas Umterevisorat ungeachtet ber befannten Berordnung, den Accisanfas von ftreitigem Bermogen betr. nicht eingeben, weil die Borausfegungen berfelben, namlich ber fattische Besig bes Nachlaffes ber Frau für eigen auf Geite bes Mannes bei ihrem Tob nicht vorhanden und das ausgesprochene Erbrecht nicht ohne Wis Derftreit mit bem Pflichttheilsrechte des Rintes zu behaup= ten möglich war. — Dennoch erfannte das Großh. Sof= ten möglich war. — Dennog erfannte vas Großy. Solgericht durch Urtheil vom 25. Kebruar 1850 zu seinen Gunsten, weil das Testament eine ersaubte bedingte Erbeinseizung enthalte. Hierauf sette das Umtörevisorat dem Wittwer am 26. Jänner 1855*) den Uccis vom ganzen Nachlaß expost an. Dagegen erfannte die Gr. Steuerdirektion auf den wegen Berjährung ergrissenen Recurs diesen für begründet, weil die Berfahrung durch ben entstandenen Rechtsfireit nicht unterbrochen, vom Erbschaftsannahmstag an laufend seie. Faktischer Besig und Erbrechtsanspruch seien in einer Hand gewesen, und es habe daber der Accis alsbald conftatirt werden follen.

Die Folge biefer Unterlaffung fei ber entftandene Erbichaftsaccieverluft, ben ber Umte-Revifor zu erfegen babe. Bergeblich versuchte Diefer burch Berufung auf ben nach seiner rechtlichen lleberzeugung während bes Laufs bes Prozesses eingetretenen Berjährungsstillftand fich zu entschuldigen. Bergeblich machte er auf bas Borliegen zweier Sterbfalle und die baraus resultirende Nothwendigfeit zweier Berlassenschafts Abhandlungen aufmersjam, und führte er ans, daß er Legtere vor erz gangenem rechtsfräftigen Urtheil gar nicht als möglich annehmen fonnte. Man beharrte auf dem angesprochennen Schadenersas. Erst das Großberzogl. Finanz-Mistillenum alle hierard auf dem Abhandlungen bei eiter der den dem Beschwerzegl. nisterium ging bievon auf erhobene Beschwerde bes Umtes Revijors ab. Die Gründe find in Kurze ungefahr folgende: 1) Bei streitigen Erbschaften entscheide § 95 b. 21. D. nicht über die Accispflicht einer bestimmten, ben Erbichafts-Untritt erflart habenden Perion. Jener S. fege unbestrittene Erbanfpruche voraus. Beim Borliegen bestrittener Anspruche entscheibe über die Acciopflicht Die Finang-Minist. Berordnung vom 9. Mai 1812 und zwar in der Weise, daß es biernach auf den faktischen Besig und das von dem Besiger angesprochene Erbrecht resp. deffen Gründe ankomme. Wo diese Gründe unzureichend oder seine Erbserflärung unflar seien, falle auch jede vorläufige Accispflicht des Bestgers weg. Im Allgemeinen sei aber zu erwägen, daß besagte Berordnung überhaupt nur ein Provisorium festsege und biemit alfo feinen befinitiven Ausspruch über Accispflicht bezwecke.

Demgemäß 2) feie nun im porliegenden Fall bas Aussegen mit dem Accisansag aus der Balfte des Rach= laffes ber Fran begwegen begründet gewesen, weil biese Salfte ben Pflichttheil bes Rindes ausmache, bes Baters bezüglicher Unipruch ein flares Gefet gegen fich gebabt babe, und ber Bater von bem, mas er vom Rind

erbe, jedenfalls accisfrei gewesen sein würde.
3) Den alsbaldigen Accisansat von der weiteren Hälfte des Nachlasses der Frau betr., so hätte sich solder infofern als die mutterlichen Bermandten bes Rinbes barauf anfänglich feinen Unipruch machten, wohl begründen laffen, in Unbetracht jedoch, bag ber Wittwer auf beren Erflarung resp. Offert nicht eingegangen fei, ericheine auch bas Aussegen mit biefem Accisanfag umso mehr entschuldigt, als der Wittwer sich über seinen Erbanspruch, seine Dualität als Erbe vor dem Notar nicht deutlich genug erklärt habe.

4) Ein grobes Berschulden des Amts = Revisors

liege hiernach nicht in seiner Amtsbandlung, jumal ber Accis überhaupt nach alle bem noch gar nicht versährt gewesen sei, und beswegen könne auch von keiner Schaben-Ersas-Pflicht besselben die Rebe sein.

Bu biefer Entscheidung erlaubt man fich nun Fol-

gendes gang unmaßgeblich ju bemerfen:
a. Dffenbar handelte es fich nach derfelben für den Amts-Revisor um eine Art vorläufiger richterlicher Entsicheidung in der Accissache, wobei alles auf die Auslegung der Gesetze und Thatsachen ankam. Wenn aber bieses richtig ift, wie verträgt sich hiermit die Unterscheis bung zwischen grobem oder schwerem und leichtem Berssehen? b. Wenn die Berordnung vom 9. Mai 1812

^{*)} lleber die Gründe, warum der Ansah nicht früher stattsand, siehe am Schlusse dieses §. Weitere Mitursache war, daß die Amtsrevisorate von den Urtbeilen in pendenten Theilungssachen nicht, wie es so sehr zu wünschen wäre, Nachrichterhalten. Es sollte dieses wenigstens dann zu geschehen haben, wenn die Amtsrevisorate darum im Boraus ansuchen. Will man dies diicht verordnen, bleibt, um den sonst immerhin möglichen Schaden des Fiseus abzuwenden nur übrig, den Erben die Urtbeildsvorlage unter Hinweisung auf die Strasen nach §. 100 d. A. D. auszugeben. Lesteres dürfte schon wegen des möglichen prorogirten Gerichtsstands das Zweckmäßigste sein.

überhaupt nur ein Provisorium festsett, wie fonnte der | Accis auch nur jum Theil sei es auch unter was immer für fonftigen Umftanden vor Beseitigung ber befinitiven Accisconstatirungs - Sinderniffe verfahren? Gelbft ber Erbs-Pratendent, ber im faftischen Besit ift, muß fich bann consequenterweise Rachforderung bes anfänglich gu

wenig Bezahlten gefallen laffen. Die Unnahme bes Gegentheils mare wirklich in ber That wohl nur möglich, wenn man annahme, in jedem vorläusigen Accisansaß zu Lasten des Bestigers liege eine Art Abfindung, eine Transaction, die blos zum Nachstheil des Fiscus erpost ansechtbar, oder was im Resultat auf eines hinausstäuft, zu einer Nachrechnung ein Recht gebend fei. Nimmermehr lagt fich Diefes unter-Alle Acciegablungen an ben Steuerfiscus por befinitiv beendigtem Streit find nur Abichlagezahlungen, bie den Borbehalt der Nachrechnung in sich schließen. c. Wie fommt es aber, daß man dennoch, wenn etwa der Accis vorläufig angesetzt wird, feine Bormerkung macht? Antwort: es berubt dieses auf dem Mangel einer biefes bestimmenden Berordnung. Der Bortlaut ber Finang-Ministerialverordnung vom 9. Mai 1812 ift ber Finanz-Ministerialverordnung vom 9. Mai 1812 ist über dies dem schon entgegen, und dieser entsprechend ist selbst die Dienstanweisung §. 36. Selbstverständlich konnte übrigens das, was diese über Einführung von Bormersdücher bestimmt, nicht vor ihrem Erscheinen besfolgt werben. Dem Amtsrevisor sel somit in odigem Kall auch desfalls nichts zur Last. d. Warum ist die Erörterung der Frage, ob der Wittwer ansänglich beim Tode seiner Frau wohl den fbarerweise in redslicher Absicht für eigen besessen in odiger Sache ganz umgangen worden? Begründet denn se der facstische Besitz die vorläusige Accispslicht auch die für einen Dritten? Gewiß nicht. Soust müßte man sa auch Pächter Dritten ? Gewiß nicht. Sonft mußte man ja auch Pachter mit Accis belegen fonnen. Rach allem beruht jene Unterlaffung auf bem in Bebanten beliebten Berichmelgen beider Theilungen in eine; ein Brrthum, auf bem wohl auch bas hofgerichtliche Erfenntniß beruht. Ware bas Rind erft 10 Jahre fpater gestorben, murbe bie nothwendige Trennung beiber Theilungen mehr augenfällig gewesen und mabricheinlich in all Diefer Binficht anders erfannt worden fein. Das Durchfallen bes Kinds modo feiner Rechtsnachfolger mit dem Pflichttbeilerechte gleicht bem Matichwerden mit dem höchsten Tarof. e. Gollte nicht eine Urt provisorischer Sicherstellung des Kiscus bei ftreitigen Berlaffenschaften, namentlich wo ber Uccis f. 3. möglicherweise böher ausfällt, rathsam und wünschens-werth sein? Gewiß ist diese Frage zu bejahen. Allein schwer läßt sich dieses in Källen ausführen, wo die Größe der Erbschaft noch eine unbefannte Ziffer ist. Alles bängt hier von Umständen ab. Oft ist Taxation möglich, oft aber auch nicht. Es dürste rathsam sein, daß hier sich von Seite der Gesetzgebung in das Mittel geschlagen wird. Der zuerst angelegte Erke. der der der geschlagen wird. Der zuerft angelegte Erbe, ber ben niederen Accis nach feiner Bermandtschaft iculbet, fann ja fouft mit bem Sieger in der Sauptfache accorbiren, und beide fich in ben Profit theilen. f. Sollte man nicht bas Berfahren bezüglich der Erlaffung forms licher 3wischenbescheide in ftreitigen Accis- und resp. Erbichaftofallen formlich regeln ? Done 3weifel: ja, benn dann fiele das Berfennen der wahren Natur aller provisorisichen Berfügungen wohl um fo ichwerer. Un die Spige einer folden Berordnung fame natürlich ber Grundfas, bag jeber Accisanfag in einer ftreitigen Berlaffenfchaftsfache nur ein proviforifder feie. Man wurde bann bie Dar= thie ficher nie freisprechen fonnen, weil die Berjahrung mab-rend bes Laufes bes Prozesses ichon gelaufen fei. g. Bie febr bedauerte ber Umterevifor in obigem Fall, bag er nur "cessat" auf ben Rand feste. Batte er mas nach= folgte, nur entfernt abnen fonnen, er batte bie geringe Mube nicht gescheut; er wurde gang gewiß fraglichen 3wischenbescheid mehr formlich ertaffen und so fich felbft und ben Staat mehr vor Berfahrung resp. Refponfabilitat fur ben Schaben gang ungweifelbaft ficher gu ftellen gefucht baben, boffend und barauf vertrauenb, daß man für den Fiscus in der Lage, beffen Intereffe noch besonders zu vertreten, nicht die Prozes Ratur des Gefchäfts ber Accisconstatirung überseben und nach bem Strobbalm veralteter Theorien greifen werde, wenn es gilt, bes Fiscus Rechte aus bem Schiffbruche biefer gu retten. — h. Bei acciopflichtigen Berlaffenschaften, zu beren Beendigung nach ber Ratur ber Sache eine Theilung nicht eine bloge Inventur gebort, will felbft bas Gejeg, daß man vor dem Accisansag die Theilung ab-warte. (Man vergleiche biermit die Justiz.=Minist.=Ber-ordnung vom 9. Mai 1812).

Rur bas, nichts anderes that bas Amtsrevisorat in biefem Falle. Daß es aber eine Theilung und zwar eine gerichtliche ju erwarten, allen Grund batte, berubt theils auf dem oben Gesagten, theils auf der schon psychologisch als Regel feitstebenden Annahme, daß Partbieen, die einmal bloger Borfragen wegen vor Bericht kommen, auch nicht außergerichtlich zu einem gut-lichen Theilungs-Sachaustrag kommen und wenn ihnen auch dieser zwanzigmal frei ftebt.

S. 10.

Wir fommen nun an den 2. Fall einer gegen ben Umterevisor geltend zu machen versuchten Responsabilität, einen Fall, ber in mannigfacher Sinficht noch mehr in-

firuftiver Urt und Natur ift. In ber Berlaffenschaftssache ber am 28. November 1845 in Darmstadt kinderlos gestorbenen Freifrau v. 3. brachte das Amterevisorat den Accis von dem liquiden inländischen Nachlaß im Mai 1846 in Ansas. Dabei behielt sich dasselbe den nachträglichen Accisansas von bem nach ber Berabredung unter ben Betheiligten erft auf das Ableben der Pfründnehmerin C. v. 3. bestimmt werden follenden Antheil der Erblafferin an dem Pfründs ichilling vor. Diefer, in Capitalien bestebend, mar noch vorhanden, und der Sicherheit der Pfründnehmerin wegen unter besonderer Administration. 3m Februar 1847

starb die Pfründnehmerin. Nun erboben aber ganz unserwartet der Letteren Berwandte Eigenthumsansprüche auf dieses Bermögen, was zu langwierigen Berhandslungen und endlich zu einer Entscheidung in 3. Instanz zu Gunsten der 1. Pfründgeberin südrte. Zwischen den Erben dieser und dem 2. Pfründgeber sonnte sich nun über die Theilung des Pfründschillings vereindart werden. Es soll dieses auch wirstlich geschehen sein: allein niemals legten die Erben der Freisrau v. Z. diese ausgebliche Prwatübereinfunst vor: Alle bezüglichen Ausstrücklich mit unserem Zwischenbescheid, das Aussesen des Accisansases betr., dis diese lebereinsunst abgesichlossen werde, zufrieden erklärt hatten. Dem Amsterwisorat blieb , um, ohne sich mit dem Zwischenbescheid in Widerstreit zu sesen, zum ziese zu sommen, nur übrig, vom mutb maßlichen Bertrags=Inhalte auszugehen und darnach den Antheil der Erblasseriu und den Acciszuberechnen. Dieses geschah. Dagegen beschwerzten sich aber nun die Erben, indem sie allein die Bersährung vorschüßten, dei Großt. Steuerdirestion und als sie hier unterlagen, auch bei Großt. Kinanzministerium. Mit diesem Recurse wurden sie dierauf in 3. Instanz deswegen und nur deswegen gleichfalls abgewiesen, weil die Accischuldigseit von dem Bevollmächtigten der Daupterben noch furz vorr dem Ansa unterdings anerfannt worden war. Ohne dieses hätte das Amtsrevisorat auch für diesen Verlust ungeachtet der gebrauchten Vorschtsförmlicher Insighenwerstügungs-Erlassung aussesze, nach allem ohne Gnade basten müssen. Liegt es hier nicht flor zu Tage, daß die Annahme, Accise constatiren seie nichts als z. B. Zoll berechnen, an das Absurde streist.

In der nämlichen Zwischenverfügung machte das Amtörevisorat aber auch den später wirslich gar nicht beachteten Borbehalt nachträglicher Accisconstatirung vom Darmstadter Nachlaß, falls dieser höheren Orts als dem Accis unterliegend, erklärt werden sollte. Dieses geschah. Aften gingen hierauf an den Notar zur Aufstellung und Berechnung diese Nachlasses zurück Als dieser Weisung vom Notar nachgesommen werden wollte, ergaben sich nun aber solgende Schwierigseiten und Anstände. Es mangelten Hahrnis und Schuldenwerzeichnungen, ebenso die Nachweisung der einzelnen Zahlungen an Legatare durch die Hessischen Weberbolt Nachtragung aller in seinen Handen beruht habenden Duittungen und einer Consignation über die Schulden, kam aber diesem Bersprechen auch in längster Zeit nicht nach. Betreibung desselben hierauf durch den Notar ersolgte von Zeit zu Zeit, bis der Streit über das Pfründ Capital solche für den Moment werthlos erscheinen ließ. Später wiederholt, fruchtete auch dieses nicht. Man mußte nun, um zum Ziel, d. h. zu einer Accissorderung von einer bestimmten Größe zu kommen, die Schulden, selbst die Leichenssten ignoriren, bedingte und andere

Legate, beren Bablung zweifelhaft war, als bezahlt ober unbedingt je nach größerer Babricheinlichfeit annehmen, und darnach Uccis conftatiren. Die Erben bestritten ben Pariwerth gewiffer auf feinem Curozettel ericheinenden Papiere. Rein Inlander vermochte fie gu ichagen. Wir erhoben bei Rothschild in Frankfurt ben beilaufigen nicht garantirten Werth. Die Erben hatten ben Abschlag ge-wiffer früher nach ihrer Angabe irrthumlich als Eigenthum der Erblasserin (sie sollten, wie sie später angaben, der E. v. 3. geboren) veraccisten Gefälle von dem jest noch zu veraccisenden Bermögen schon anno 1847 verlangt. Im Jahr 1857 waren die Prozesse bierüber noch im laufe, boch war nach bem Stand ber Prozeffe unzweifelhaft, daß fie als ganglich verloren gu betrach= inigterfein, das sie die ginging vertorte gie betrachten seien. Zegt erst glaubten wir zur Endberechnung schreiten zu können, thaten dieses, belasteten den bedingeten Legatar mit 750 fl. Accis, die Haupterben für sich und als Schuldner der Legatare, die nicht als bezahlt anzunehmen waren, mit deren Accisschuld zusammen mit etwas über 200 fl. Wir erwarteten den Recurs wegen ben von und beliebten offenbar willfürlichen Un-nahmen gewiffer Großen, und Umftande betr. Die Belafteten führten bagegen ben Recurs junachft und resp. allein nur auf Grund der behaupteten Berjährung aus, wobei sie, man fann wohl sagen, schamloserweise ibre eigene Schuld an dem Berzug ganz ignorirten. Die Haupterben beschwerten sich sedoch überdies nicht insbesondere über die Belaftung mit dem Accise eines Theils der Legatare, da fie nicht schuldig seien, für diese ben Accis zu bezahlen. Wir führten dagegen aus: daß ver Accis zu bezahlen. Wir fuhrten bagegen und: vap sie fich ja noch gar nicht ausgewiesen, ob sie diese Legate wirklich bezahlt, und jedenfalls gefehlt hätten, wenn sie die Zahlung ohne Rücksicht auf den Accis resp. dessen Rückbehaltung geleistet haben sollten, denn es misse ihnen bekannt sein, daß sich der Setuersseus nicht von bem Dbjeft, bas junachft fur ben Uccis hafte, b. i. von ber betreffenden Forderung binmeg verweisen laffen fann; es bliebe bem Fiscus ja fonft factisch gar feine volle Sicherheit für die Abgabe, und dem Amtorevisorat kein Mittel, den Fiscus unter bedenklichen Umftänden volls fommen zu sichern. Die privative Theilung unter Vollsjährigen tonnte nur unter diefer natürlichen Voraussetzung als ftatthaft gebacht werden. Darauf erließ Großb. Steuerdireftion ungefahr folgendes Erfenntniß: Die Beschwerde gegen den Accisansat als verjährt werde verworfen, ba diefer nicht vor beendigtem Inventures geschäft habe geschehen können, und Letteres aus Berschuls den der Haupterben im Moment noch, die Sache an sich betrachtet, unabgeschlossen seie. Es fehle nämlich die Schuldenangabe, und werde dazu eine letzte zweimonat-liche Krist bewilligt, nach deren Ablauf man auf die Schul-den keine weitere Rücksicht nehmen werde. Begründet seie allein die Beschwerde der Haupterben gegen die Besastung mit dem Accis eines Theils der Legagare, denn Belaftung mit bem Uccis eines Theils ber Legatare, benn Die Steuerfaffe balte fich immer gunach ft an bie Legatare felbft. Rur wenn biefes in concreto fruchtlos fein follte, fonnten bie Saupterben für den Berluft unter

Umftanden auf civilrechtlichem Wege als schadensersas-vflichtig belangt werden. Wie aber, man erlaube uns hier die Frage, wenn inzwischen auch diese insolvent ge-worden: was nügt dem Kiscus alsdann dieses Rückgriffsrecht? Die Amterevisoren find um fo mehr berechtigt, tiefe Krage aufzuwerfen, ba fie ja nach ber ftrengen Theorie Großberzoglicher Steuer Direftion fur ben Schaden haften follen. Go bedenflich uns baber biefe Entideidung ber Confequengen megen ftete vorfam, fo beruhigend mar fur uns bas Zugeftandniß, bas in bem ergangenen Erfenntniß lag, bag Legats- wie Erbtheilsaccis erft vom Tag bes geschloffenen Inventare an ver-jähre. Mit Recht erblidten wir bierin eine Urt Sicherbeit vor unbegrundeten Regreganspruchen. Doch balb

follten wir ichredlich enttaufcht werben.

Das Großb. Finang-Minifterium bob auf ergriffene Dberberufung bas ganze Erfenntniß Großt. Steuers Direftion aut. Bon ganz neuen für ben Jiscus außerst bedroblichen Theorien wurde bierbei ausgegangen, benn bie Umterevisorate fonnen nicht haften, wenn Berlufte abzuwenden ichon nach ber reinen Ratur ber Gache gang außer ihrer Macht liegt. Bon bem, mas binfichtlich ber Berjährung bes Accifes von Legaten Rechtens fei, ging Dieje Enticheidung nach allem gunachft aus, ftatt gegentheilig zu verfahren; und führte fo in eine Sadgaffe. Das Erfenntniß bes Großh. Finang-Ministeriums erklart Die Beschwerde des Legatars, und folgeweise auch der übrigen Accisschuldner fur beg rundet, weil nach Urt. 1 des Geseges über Berjährung der Hobeits-Abgaben vom 21. Juli 1835 alle Forderungen bes Staats megen eingelner fälligen öffentlichen Abgaben in 5 Jahren verjab= ren, und nach Urt. 2 beffelben Befeges Die in ben burgerlichen Gesegen über Berfährung enthaltenen allge-meinen Bestimmungen auch auf diese Berjährung an-wendbar seien. "Eine fallige Abgabe," fahrt bas Erfenntniß wortlich fort, "ift nun diefenige, ju beren Un-forderung ein wirkliches gegenwärtiges verfolgbares Recht vorliegt, deren Anforderung asso nicht vom Ein-tritt einer Bedingung oder vom Erscheinen eines Zeits punstes abhängig ist. Mit dem Moment, in welchem diese rechtliche Möglichfeit der Klage gegeben ist, beginnt auch der Lauf der Berjährung, und wird dieser feines-me as durch faktische Rephiltrisse, welche auf die wegs durch faftische Berhältniffe, welche auf die Ermittlung der Größe von Einfluß sind, bestimmt. So läuft nach Art. 6 des Geseses vom 21. Juli 1839 Die Berfahrung einer Liegenschaftsaccife vom Tage bes vollzogenen Eintrags ber Eigenthumsveranderung im Grundbuch, wenn gleich aus Grunden, wie fie ber § 22 der Dienstanweisung bezeichnet, erst noch eine be-jondere den wirklichen Accis-Ansas bedingende Ermitte-lung des wahren Kaufpreises der Liegenschaften erfor-derlich ist. Ebenso beginnt der Lauf der Berjährung ber Erbicafte-Accife von bem Beitpunfte an, wo ber Erbe, Erbtheilnehmer, Bermachtnifnehmer eine Sandlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbichaft anzutreten, nothe wendig voraussest, S. 95 b. A. D., wenn gleich erft durch das Inventurgeschäft der reine Betrag der Erbichaft bezies bungeweise bes Bermachtniffes bergestellt werden muß. Die wirfliche Bornahme eines folden Gefchafte ober ber Abichluß beffelben bestimmt alfo nicht ben Unfangepunft bes laufe ber Berjabrung in ber Weise, bag bis gu biesem Abschluß ein Stillftand ber Berjabrung eintritt, vielmehr ftebt biefer Unfangepunft mit ber Thatfache in Berbindung, an welche das Geses, ber §. 95 ber A.D. obne alle Bedingung und Einschränfung die Accispflichtigfeit der Erben fnupft Sache der constatirenden Beborbe ift es fomit, innerhalb ber Berjahrungszeit, viese vom Erbichafts : Unnabmstag an gerechnet, bie Große ber Erbichaftsaccife in ben ihr befannt gewor-benen Erbichaftsfällen gu ermitteln, und wo biefe Ermittlung und ber Unfan ber Uccife innerhalb biefer grift nicht möglich fein follte, eine Unterbrechung ber Berfabrung berbeiguführen."

Rach Diefer Museinanderjegung ber binfichtlich ber Berjabrung Biel und Mag gebenben Pringipien = Gage gebt bas Erfenntniß fofort auf ben Rachweis über, bag folden bezüglich ber Legate nicht nachgefommen worben. Obgleich die Legatare icon vor 9 Jahren fich fur Un-nahme ibrer Bermächtniffe erflärt, feie ber Uccis boch erft jest constatirt, und biemit die Berjährung der Abgabe von bem Umterevifor verfculbet worden. Daffelbe gelte vom Accie, welchen bie Saupterben gu bezahlen gebabt. Die Inventure-Schwierigfeiten batte bas Umterevisorat icon langft ebenso wie gulegt beseitigen fonnen. Deswegen seie auch biefer Accis verjahrt.

Es forberte bierauf bie Großb. Steuerbireftion den Amterevisor jur Zahlung bes gangen Betrags auf, ba er an bem Berluft Urfache, und beswegen ibn gu erfegen ichuldig feie. Bergeblich erinnerte bas Umtsau erjegen schuldig seie. Bergeblich erinnerte das Amserevisorat baran, daß bisber constante Praris gewesen, den Accis von den Legaten nicht vor Beendigung des Geschäfts anzusegen, daß dieses dem Gesetz und der Natur der Sache, wo seine Gesahr wegen Insolvenz der Accisschuldner vorhanden sei, entspreche; daß man von dem, was binsicktlich der Legate thunlich aber nicht auf das schließen könne, was bezüglich der Constatirung der Erbtheilsaccise und deren Berjährung thunlich und Rechtens sein dürfte, daß vielmehr das direste Geaen-Rechtens fein durfte, daß vielmehr bas birefte Gegentheil alles für fic babe; bag die Urt und Beise aber wie bas Umterevisorat zulest die hinderniffe bes Inventursabschluffes beseitigt, (wie auch Gr. Steuerdireftion implicite in ihrem Erfenntniß zugegeben bat), eine noch nicht befinitive, - wir fagten, jum Theil, fofern Praju-Dizien sine lege und obne vorausgegangene Undrobung ale Bafis bienen, fogar völlig bobenlofe fei; bag man fich feine Pflicht zu einer folden Prozedur, verpont burch ansonftige Schadenverfan : Berbindlichfeiten , in Rechten begrundet benfen fonne; daß ja Prozeffe jum Theil bis in Die neuefte Beit gedauert und berabgereicht batten; in die neueste Zeit gedauert und berängereicht batten, daß dadurch Unterbrechung ipso sacto eingetreten sei; daß die Berlassenschaft der Freifrau v. Z. und der E. v. Z. durch gegenseitige Rechtsansprüche conex geworden und Legterer Beendigung durch manigfache aftenmäßige Thatsachen ohne Verschulden des Amtörevisors aufges balten worden fein. All Diefes reichte nicht bin, daß Gr. Finanzminifterium, an welches die Beschwerde im Recurswege fam, ben Beichluß Großh. Steuerdireftion auf-hob. Es blieb bei ber Schuldigfeits : Erflärung bes Umterevifore, und nur aus Rudficht auf beffen übrige Dienstführung — ging man gleichsam im Gnadenweg vom Ersag ab. Die Prozesse über die Gefälle betreffend wurde noch bemerkt, daß das Amterevisorat ohne diese ju beachten, ben Accis habe conftatiren follen, ba ber Betrag ju flein und geringfügig gewesen. Es banbelte fid bierbei allerdings nur um ben Accis von circa 800 fl., und ift Diefes wenig im Berbaltniß zum Gangen. Allein Unterscheidungen diefer Urt fonnte ber Umterevifor boch nicht maden, ebe man auch nur mußte, bag man folche muniche. Bon gefehlichem Begründets ober Gelbftverftanblichfein folder Unterfcbeidungen fann aber wohl feine Rebe fein.

S. 11.

Offenbar thut nach all bem die Widerlegung ber vorgedachten neuen Pringipienfage Berfahrung betr. vor allem Roth. Ueber ben Sauptern ber Umterevisoren hangen folde gleich gezogenen Schwertern. Erfahrung und barans abgeleitete Theorien ftellen fie als vollfommen unbaltbar bar. Rachstebend folgt die besfallfige

1. Die Annahme, daß der S. 95 der U.-D. für fich allein über ben Unfangspunft Der Berjahrung des Erb= schaftbaccifes schlechtbin Ziel und Maß gebe, und daß bieser Zeitpunkt mit dem des Anfangs der Accispflicht nothwendig in eins zusammenfalle, durfte bei einer nabern Sachbetrachtung sowohl mit allgemeinen Rechtsgrundfagen, als mit dem Berjahrungsgefet felbft un-vereinbar fein Mit Ersterem, weil darin ein Berftof gegen die auch von Code Nap. acceptirte altere Rechtoregel: contra agere non valentem non currit praescriptio (m.f. Bacharia S. 214.) liegt, und in Diefer Lage Der Steuer- fiecus bis nach aufgestelltem Inventar und Theilungsberechnung ift; mit legterem, weil Diefes Gefeg Urt. ausbrücklich bestimmt, bag in allen in demfelben nicht fpeziell andere geregelten Fällen Die allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen gelten, m. a 28., baß bie speziellen Berfügungen als singulare Berfügungen betrachtet und baber in dubio nicht ausbehnend auf andere Falle ausgelegt werden follen. Aber auch von legterem einen Augenbid abgeseben, jo liegt mobl icon in bem ad consequentiam angerufenen Urt. 6 fraglichen Gejeges ein die beliebte Ausdehnung verwerfendes Pringip. Es regulirt nämlich dieser Artifel die Frage vom Anfangspunft der Berjährung des Raufaccifes total abweichend vom Anfangspunkt der Accispflicht. Diese ift nach §. 32. d. A.D. beim Kaufaccise mit dem Moment des lands rechtlich gultigen Vertragsabschlusses, d. i. der Bereinbarung über Baare und Preis vorhanden. Er bedarf feines ichriftlich en Beweises. Die Benachtheiligung, Die bieraus febr oft für ben Steuerfiscus erwachjen, ift offen: I nach ber Ratur ber Sache gu. Die Parthieen bedanten

bar der Grund der Bestimmung des Art. 6. Auf Dffenfundigfeit der Momente, von welchen Die Acciopflicht abhangt, bringt aus diesem Grund Art. 6. Bie follte biermit fragliche Unnahme, ben Erbschaftsaccis betr., zusammenstimmen! Man fann ja Erbschaften auch durch bloge außergerichtliche Sandlungen, die gar feinen fichern Tag baben, annehmen. Roch mehr: ein transscribirter Kauf enthaltet in ber Regel ichon ben zureichenben Beidrieb ber Bertragogegenstände. Bei einer bloß angetretenen Erbichaft fennt man diefe, weil der Untritt, feie es mit oder ohne Borbobalt der Rechtswohlthat des Erbverzeichniffes meift vor der Inventursaufftellung er-flart zu werben pflegt, in der Regel noch überall gar nicht. Wie fdwierig, mubfam und zeitraubend ift fodann bei etwas verwidelten Erbichaften Die genaue Ermittlung aller Thatfachen, worauf es anfommt, um ein 3n= ventar über Erbichaften, eine universitas juris aufftellen ju fonnen! - Bei Raufen ift ferner ber genaue Befdrieb Der Dbiefte berguftellen im Intereffe Des Betheiligten; bei blogen Accis : Inventuren aber nicht. Bei Raufen bandelt es fich in ber Regel nur um die Accisconstatirung nach bem Raufschilling. Tarationen find felten nötbig; bei Inventuren dagegen regelmäßig. Offenbar fprechen nach all bem alle Umftande nur fur eine Ertenfiv-Interpretation bes Urt. 6. Des Berjahrungegefen in Beziehung auf bas barin niedergelegte Publicitatepringip für faft alle bei Accioconfratirungen in Frage fommende thats fachliche Momente, nicht aber in Beziehung auf Die Beftimmung des Unfangspunftes der Berjährung nach dem Tag des Beginns ober der Entstehung der Accispflicht; ein Princip, das Urt. 6 ausdrücklich verwirft. Die Schlußfolgerungen, welche in obigem Erfenntnig aus Diefem Art. in Diefer Richtung gezogen find, ericheinen baber wohl

als irrig. 11. Räher liegt die Frage, ob Urt. 6 nicht in uns ferm foeben gedachten Ginn auszudehnen fei? Dagegen fpricht, daß es fich um Muslegung einer fingularen Gefenesbestimmung handelt. Dafür fpricht, bag auch folche Gefete, wo man mit ber Auslegung nach ber ralio legis nicht Rath ichaffen fann, und beswegen gur Enticheibung nach dem Geiste des Geseges ichreiten muß (L.R.S. 4 a.), in Betracht gehören. In dieser Lage ist man nun aber wirklich in Beziehung anf die Frage vom Ansangspunkt der Berährung des Erbschaftsaccises. Bestimmt man nämlich biefen nur nach bem Unfanges punft der Accispflicht, dem Erbschaftsantritt, seie dieser wie immer erfolgt, so ift der Fiscus in der augenfälligesten und unabwendlichsten Gefahr, den Accis in schwies rigen Rachlaß = Conftatirungsfällen gang gu verlieren. Wie oft verzögern Umftande, beren Beseitigung jum Theil selbst nicht im ausschließlichen Willen ber Erben, oder nur eines Theils liegt, der geldarm oder indolent ift, die Inventurs-Aufftellungen Jahre lang, indem über Streitfragen sich nicht vereinbart, ber Prozest nur ans gebroht, nicht eingeleitet wird. Bisweilen fallt einem Richterben, bem andern Chetheil die Rolle bes Rlagers

fich bes Steuerfiscus megen die Rollen gu wechfeln. Niemand fann Diefes billigerweise verlangen. Das Geichaft ftodt nun Dezenien lang*). Die Bestimmung, daß man von liquidem Bermogen einstweilen ben Accis anfegen foll, ichafft feinen Rath, wo alles illiquid, ober ob Bant ober nicht - in Frage ift; wie benn auch Die Bestimmung über Accisansas, wenn fattischer Besit und Erbanspruch in einer Sand zusammenfallen, nach bem §. 9 Ausgeführten häufig die Constatirung zur Zeit noch nicht ermöglicht. Soll der Staat nun die Abgabe verlieren? Schon bas natürliche Rechtogefühl, fowie bie Dienstanweisung und tie altere Finang-Minist Berord. vom 9. Mai 1812 sprechen bagegen. Doch all biefes ift, weil nur in Berordnungen enthalten wie aus obiger Entscheidung fich ergibt, noch nicht ichlechtein entscheis bend. Man muß nach Gesegen entscheiden. §. 100, Abf. 14 ber U.D. fommt und bier etwas zu Gulfe, da er Anzeige bes Untribe bei einer geeignes offentlichen Person vorschreibt. Man kann daher wohl einen sich ern Erbschafts-Antrittstag verlangen. Damit ist aber noch nicht schlechthin geholsen. Das sehlende sertige Inventar bildet die Schwierigkeit. Wie läßt sich nachweisen, daß Dieses gesestliche Bedingung des Anfangs der Versährung sei? Antwort: mit ber allgemeinen, auch vom Code Nap. L.R.S. 2256. 1. und 2257. 1. sanktionirten älteren Rechtsregel, die, was unter Bedingung zu verstehen sei, am beften erläutert: und wornach abfolute Borausfegun gen einer Rlage auch Bedingungen einer Berbindlichfeit find; - mit ber burch Urt. 2 des Abgabenverjahrungegefeges fattfam begrundeten Rudfichtenahme auf Die all= gemeinen landrechtlichen Lebren über Berjahrung; vor allem aber mit Urt. 1 beffelben Gefeges, wonach nur fallige Ubgaben verfahren, folglich bie Berjahrung bloger problematifcher Rechte und Pflichten in abstracto nicht Rechtens ift, (ein überschuldeter Rachlaß ift accio-frei), ferner mit Urt. 3, Abs. 1. beffelben Geseges, wornach bem foeben Gefagten genau entsprechend, nur Bablungsaufforderungen durch die bagu organis fationegemäß berufene Beamte ein legales Berjahrunges Unterbrechungsmittel find; im Busammenhalt mit ber abfoluten Unmöglichfeit, burch solche Beamte wegen Schuldigfeiten, beren Größe noch gar nicht befannt, irgend eine Zahlunge-Aufforderung zu erlaffen; und end-lich mit Silfe des Urt. 6 deffelben Wejepes, der Publicität der Momente fordert, von wo an die Berjahrung als laufend angenommen werden foll, und von welchen die Accioconftatirungs-Rothwendigfeit abbangt. Go fommt man bei einer logischen Auslegung der Bejege von Stufe gu Stufe fortfahrend allmalig allerdings auf die Roth=

wendigfeit einer ausbehnenden Anwendung bes Urt. 6. bes Berjährungsgesesses auf Erbichaften. Es ift par ratio vorhanden, die bier enticheibet, wie ungleich auch bie Falle fonft fein mogen. Rur auf die Schätzungen erftredt fich ber Berjährungsstillstand fo bemeffen nicht. Mit biefer Beichranfung aber fann und muß man fagen : auch die Erbichaftvaccis-Berfahrung ftebt ftill , bis alle Momente, Die Bedingung ber Accideonstatirung find, offen liegen, und einen sichern Tag baben. Diese Auslegung fann allein verhüten, daß Erben durch Rück-datirung von Privaturfunden und falsche Zeugnisbei-bringung im gleichen Sinn sich der Staatsgabgabe nach Belieben willfürlich entziehen. Man denfe nur an den bezüglichen freien Spielraum der Accisschuldner bei Privatübereinfünften (wie im obigen Fall jene über Die Theilung des Pfrundvermögens eine folche war) an privative ebeliche Gutergemeinschafte-Unveinanderfegungen, eben folde Bergleiche über fonftige Streitfragen und Ebeilungen, bie alle Borbedingung ber Accioberechnung unter Umftanden find, und ermage, daß felbst in ber Berordnung v. 7. Sept. 1841 Urt. 2 ven Rotarien fur bloge Acciefalle nur bas Recht gur amtlichen Erbverzeichnung, nicht aber gur Theilungsvornahme gegeben ift, ja bag es in letterer Dinficht fein vom Fiscus auszunben mogliches Zwangerecht vis-a-vis ben Acciefculonern gibt. Und die Doglichfeit eines folden Rechts einen Augenblid unterftellt, welche große Barte lage in feiner Ausübung besonders bann, - wenn die Betheiligten, wie es so oft ber Fall ift, noch unbestimmte oder bestimmte Beit in Gemeinichaft bleiben, und baber beziehungsweise auch fich über Gemeinschafts . Theilhaftigmachung ober Entichlagung erft fpater aussprechen wollen und fonnen.

Die Dienstanweisung S. 4 schreibt wohl vor, daß Theilungsausschiebung den sosortigen Accisansas nicht ausbeben durse. Wie aber, wenn Gemeinschaftstheilbattigmachung oder Entschlagung der Erbibeilsberechnung nothwendig vorausgeben muß, und die Frau oder ihre Erben im Moment von seiner bezüglichen Erstärungsabgabe etwas wissen wollen? Man muß den Accisansas sohin aussegen; wenigstens pro rata; — nach

Umftanden auch gang.

III. Was aber nun die Accise von Legaten betrifft, so hängt die Frage, ob solche in einem gegebenen Kall zu entrichten sind, vom Stand der Aftivs und resp. Passiwmasse, der Größe etwaiger Pslichttbeilsansprüche wie allbefannt, ab. Ehe diese Verhältnisse befannt und flar sind, kann man sie nur als bedingte Schuldigkeiten des Haupterben betrachten. Dem entsprechend gibt es auch eben so lange nur bedingte Accispslichtigkeiten der Legatare, obligationes sub conditione suspensiva. Ausgenfällig geht daher die Behauptung, daß die Versährung des Accises von Legaten vom Tag der Annahme desselben laufe, ebenso und aus resp. gleichem Grund allzuweit, wie sene, daß Haupterben vom Erdschaftse Annahmstag an die Versährung ihrer Accisschuldigkeiten als lausend behaupten können. Alles was ad 1. und 11. eontra ausgeführt ist, gilt auch hier. Der Schluß von der



^{*)} Einen Fall dieser Art haben wir wirflich vor und. Schon vor 20 Jahren fiarb die finderlose Ehefrau bes biefigen Barenwirths R. Bei Aufftellung des Inventars zeigten fich in Folge gegenseitiger befrittener Anforderungen Berge bobe Schwiesrigfeiten, die jest nach eirca 20 Jahren noch nicht befeitigt find, und alles, selbs ob Gant oder nicht – bis auf die jungfte Zeit, wo ein oberhofgerichtliches Urtheil erging, im Unftaren ließen.

Bergabrung bes Raufaccifes vom Transscriptionstag an | auf die Berjabrung des Legatenaccifes vom Unnabmo: tag an ift so unftatthaft, als beim Accis von ben Erbstbeilen. Zwar ift bei Legaten Die quantitive Größe bes Erbanspruchs in der Art bekannt, daß diese nicht überschritten erwartet werden fann; allein wie viel der Empfang f. 3. unter Diefer Summe bleiben werde, weiß Niemand, so lang bas Inventar und die Theilungs-berechnung nicht geborig abgeschloffen ift. Rach Umftanden werden die Legatarien ju Saupterben, wenn diefe fammtlich verzichten, und der nachlag fleiner ift, als die den Legatarien im Gangen vermachte Summe, ein

Fall ber nicht fo gar felten vorfommt. Rach all bem fann wohl nicht bem geringsten Zweifel unterliegen, daß die in dem Finang-Ministerialerkenntniß S. 10. enthaltenen Pringipienfage feine folde find, auf Die man im Allgemeinen gurudfommen fonnte. Rur in gegebenen Fallen, mo legate bereits ausbezahlt find ober fein follen, icheinen fie ad consequentiam produzirt werben zu fonnen Man fann nur bedauern, daß fie wenig= ftens als in Diefem beschränften Ginn im Allgemeinen maggebend, nicht icon vor 10 3abren und mehr irgend= wo bestimmt ausgesprochen wurden. Die Dienstanweifung enthaltet erstmale eine folche Borichrift, ohne jedoch gu bem Bollzug auch ben Weg geborig zu babnen. Auflage an die Notare betr. Aftenvorlage oder wenigstens Be-richtserftattung, wenn folde Falle, mabrend fie das Sanptgeschäft in Arbeit baben, vorfommen, gebort biegu. Sache Großb. Juftizministeriums wird die Erlaffung folder Auflagen fein, da die Rotare im Allgemeinen nur unter Diefer boben Stelle als oberften Anfüchtsbeborde fteben, und die Parthieen dabei intereffirt find, dag ibre Beschäfte nicht ber Staatsabgabe wegen von Beit gu Beit obne Noth unterbrochen werben, wie Diefes nicht ausbleiben fonnte, wenn man namentlich jeweils so oft 3. B. ein vermachtes Fahrnififtud ober fouft irgend eine Rleinigfeit ausgefolgt wird, vom Rotar Aftenvorlage verlangen wollte. Auf Die Falle wo Gefabr auf Berjug ift, die Borfdrift ju beschränfen, bat von vornberein alles für fich. Ale jolche maren aber allerdinge auch Die ju bezeichnen, wo es fich barum bandelt, daß Berjahrung der Abgabe verbutet werde. Falle, wo ungewiß ift, ob Legate wirflich bezahlt wurden, fonnte man auch babin einreiben, namentlich wenn die Saupterben bie geleiftete Zahlung behaupten.

Selbstredend fann, so lang eine Berordnung dieser Urt nicht besteht, von keiner Haftbarkeit der Bezirks-und Distriktsnotare für sich ergebende derartige Accis-Berlufte Die Rede fein. Man wende nicht ein, Die Ginficht ber Beborden gebe für fich allein Diesfalls gureichend Biel und Dag. Die Notare opponiren mit Recht, wenn man ihnen von Seite ber Umterevisoren gene-relle Borschriften bieser Urt in Form von allgemeinen Berhaltungsmaßregeln ertheilen will, da die Unzustän-digfeit derselben biezu in die Augen fällt. Die Noth-wendigfeit dieser läßt sich aber bei den Amtsrevisoren auch nicht ale felbstredend voraussegen. Die Ginficht

ber Diftriftonotare fagt diefen endlich, bag fie felbft bes = falls boch wohl auch feine Borichriften, Die ju erlaffen bie boberen Stellen überhaupt nicht für gut oder nothwendig gefunden haben, beliebig improvifiren durfen. Go ein-fach find folche Sachbehandlungen und Normirungen nach dem Gesagten offenbar doch feinenfalls, daß sich gerade alles gleichsam von selbst versteht. Wie will man nun eine Refponfabilitat von bemerfter Eragweite in Fallen Dieser Urt bebaupten, ohne in Absurdifaten zu verfallen? Getbft die diligentia media in concreto bringt Dieses nicht mit sich ? Nemo debet esse ignarus conditionis ejus, cum quo contrahit. L. 19. Dig. de Reg. Jur. - Doch icon find wir

§. 12.

auf die Frage von der Responsabilitat der Diffriftono= tare für Accioverlufte übergegangen. Suchen wir biefe in einigen allgemeinen Umriffen naber ju erörtern, auch Das Berhaltnig Diefer Berantwortlichkeit zu jener ber Umtereviforen etwas zu beleuchten. Noth thut es offenbar.

Reft ftebt bier vor allem ber Gas, welcher bereits oben §. 6, S. 11 nachgewiesen, daß es feine Responsabilität in Fallen gibt, wo etwas unterlaffen murbe, mas gutbun befrimmte und flare Borichriften nicht vorschreiben. Sobald man bievon abgebt, bindert nichts, als eine Pflicht zu ftempeln, mas noch mittels ber Regel ber Dentlebre: ratio rationis est quoque ratio rationati," dabin eingerechnet werden fann, und auch diligentiam maximam in allen in Berordnungen gar nicht ober nur bochft undeutlich vorgesebenen Fallen gu verlangen. Man mag biernachft auf die Natur ber einzelnen

Die Accisconftatirung bezwedenden Dienstaufgaben eingeben und barnach großere oder fleinere Responsabilität behaupten oder nicht; unzweifelbaft ift boch immerbin, daß es für verschiedene Rechtsanfichten feine Refponfabilität gibt, fowie bag bei blogen Berfeben im außerften Fall nur vorgusebender Schaden zu erfegen ift.

Der Amterevijor, ber gur Beit ber Berjahrung einer Staatsabgabe gar nicht im Befit ber betreffenden Uften war, fonnte Diefen Berluft unmöglich vorausfeben. Er ift baber ber unrechte Beflagte, und gilt biefes na= mentlich wenn von einem berartigen Schaben aus ber Beit die Rede ift, wo Bormerfbucher gar nicht bestan-ben baben, ja gar feine bezügliche Borfchrift eriftirte. Befanden nich die Aften Die gange Zeit in Des Rotars Sanden, war es beffen Aufgabe, desfalls etwa gutfin-bende Borficht zu gebrauchen, und 3. B. Berfahrung burch Unfragen bei ben Parthieen über ben Stand ber betr. Streitfachen mehr unzweifelhaft zu unterbrechen.

Doch auch biefe Pflicht bes Rotars bangt bavon ab, ob die Berjabrung nicht Rraft Gefeges ftill ftebe, wenn und jo lange hinderniffe besteben, deren Beseitigung junachft Sache der Parthieen ift. M. a. 2B. es bandelt fich barum, ob die Parthieen nicht die Pflicht haben, den Ausgang von Streitsachen, die Erledigung von Unftanben burch privative Uebereinfunft anzuzeigen. Wenn im §. 100, Abs. 14 ber A.D. bem Erben Anzeige bes Erbschaftsantritts bei Defrand Strafe mit Frist von 14 Tagen aufgetragen ist, so beruht diese Borschrift offenbar darauf, daß man von den Behörden nicht verslangen fann, daß sie alle Borgänge im Privatleben tennen. Man fann nun zwar darüber streiten, ob diese Anzeigen als Bedingung des Laufs der Berjährung der correspondirenden öffentlichen Abgabe zu betrachten seien. Benn man aber erwägt, daß diese hier in Frage liegende Borgänge Bedingung der Acciopslicht in quantitativer Hincht sind, daß das Berjährungsgeses nur von Berzihrung fälliger Abgaben, nicht auch aller aus bloß möglichen zur Zeit noch problematischen Acciopslichten in concreto densbarerweise absließenden Abgaben spricht, so hat die Besahung der berührten Frage offenbar um so mehr alles für sich, als dasselbe Geses, wo es von der Möglichseit der Berjährungsunterbrechung spricht, nur allein von Zahlungsaufforderungen durch die betreffenden Einzugsbeamten redet.

Man fann daher nicht sagen, daß die Notare in Fällen obiger Urt Berluste voraussehen konnten, oder gar voraussehen mußten. Die Gründe für die Unnahme gesetzlichen Stillstandes bis nach vollendetem Inventar überwogen offenbar seine contra. Dem entsprechend ist auch die gemeine Unsicht der Bezirks und Distriktsnotare; worauf es nach E.R.S. 1150 a. sehr ankommt, wenn man sie als responsabel behandeln und gar einflagen will. Unch der Distriktsnotar haftete daher in dem 2. Kalle

Auch der Distriftsnotar haftete baber in dem 2. Kalle nicht, obgleich bei ihm die Uften über die fraglichen Berlufte zur Zeit der erfannten Berjährung beruhten, denn er fonnte den eingetretenen Berluft nicht voraussehen.

Als unzweifelbaft richtig kann man hiernächst betrachten, daß die Distriktsnotare hierlands nicht mehr wie früher als die Geschäftsträger, und die Amtsrevisoren als die Auftraggeber im Sinne des ER.S. 1374 zu betrachten sein können. Diese Frage war vor der Reorganisation unseres Rechtspolizeiwesens durch die Berordnung v. 25. Rov. 1841, als zweifelbaft bekannt (m. s. Rah ad S. 1383); seither aber besteht überall kein halbwegs zureichender Grund sur die Besahung, wie dieses schon in dem Not. Blatt 1846 S. 132 ganz vollssommen klar nachgewiesen worden ist, auch von den Gerichten seither so viel bekannt als ausgemacht richtig betrachtet wurde.

Der Bezirfs und der Diftriftsnotar haftet jest jeder bloß für seine eigene Sandlung. Bon einer Sammtverbindlichkeit aber konnte auch schon früher in allen nicht vorfäglichen Fällen feine Rede sein. (L.R.S. 1382 d. Brauer Bd. Vl. St. 161).

Eine andere Frage ift, ob man nicht jeden, den Besirfs wie den Diftriftsnotar wegen der durch seine Sandlung verursachten Schaden auf das Ganze einflagen fann, wann und wo culpa lata (an dolus grenzend) bei jedem erweislich ift? (L.R.S. 1221 4. und 1222). Die Jurisprudenz in Frankreich ift für das Gegentheil. In einem Fall verursachten der Notar und der Pfandschreiber (Spoothefenbewahrer) den Verluft einer Fors

derung durch unrichtige Bezeichnung der getilgten Pfandlaft, Berwechslung derselben mit einer andern Pfandforderung desselben Ereditors Das Gericht erfannte,
daß die Entschädigungs-Forderung angemessen dem Mitverschulden der zweiten nicht mit eingeslagten Person zu
beschränken sei Lag nicht wenigstens dieser Fall in dem
2. Fall (§ 10.) vor? Der Amtsrevisor konnte, da er
nicht im Besig der Usten war, den Uccis gar nicht constattren. Die unterlassene Betreibung des Notars hatte
m dem allgemeinen Besamtsein mit den Hinderussen
des Inventursabschlusses und daß sie zu beseitigen anßer
der Macht der Distriktsnotare war, seinen nächsten Erstärungsgrund. Dennoch sollte sener allein haften! Wenn
je von einer Hastbarseit überhaupt die Rede sein konnte,
war sie nächste Folge einer Dmission des Distriktsnotars. Inventarien zu besendigen ist nicht Sache des
Amtsrevisors. That dieser solches auch am Ende im vortiegenden Fall, so geschah es nur aus gutem Willen,
und einem über seine Dienstpslicht hinausgehenden Diensteiser. Aeußerzienfalls lag dei ihm culpa levis, bei dem
Distriktsnotar aber dann culpa lata vor. Man sieht wie
nach Funktionen zu unterscheiden, absolut Noth thut.

nach Junktionen zu unterscheiden, absolut Noth thut. Mit Recht fragt man deswegen auch besonders, was Rechtens sei, wenn der Umtsrevisor über Uccisschuld etwa aufschiebende Zwischenbescheide erläßt, und diese in der Recurs-Instanz übersehen werden? Es muß sede Responsabilität cesseren, denn für Berluste, entstanden durch Bersehen dieser Urt fann weder der Umtsrevisor noch der Distriktsnotar etwas, zumat anders als nach seiner Rechtsansicht zu entscheiden, es für feinen Beamten (Richter) eine Obliegenbeit gibt.

Wie aber, wenn der Fiscus durch Omissionen in Accisinventuren beschädigt wurde? Der Distriktsnotar wird allein haften, vorausgesett, daß ihm biebei ein schweres Versehen oder aber gar ein Vergeben zur Last fällt, und aus den Akten der Fehler vom Amtsrevisor nicht auch ersehen werden konnte. In letterem Falle werden beide haften; culpa an dolus grenzend bei beiden vorausgesett.

Daffelbe gilt von dem Kall der Beschädigung bes Fiscus bei Aufstellung der Accisinventuren. Selbstredend fann nicht jeder Calculssehler als in die Klasse der zur Entschädigung verpflichtenden Handlungen geborig gerechnet werden. Man bat sich bier deffen zu erinnern, was als Brauers Ansicht oben §. 1. ausgeführt ift. Die Rechtsgrundsäge über die Haftbarkeit des Rich-

Die Rechtsgrundsäge über die Haftbarkeit des Richters für Bersehen werden überdies in den meisten Fällen stets mit in Betracht zu kommen baben. Ift es doch nur zufällig, nicht nach der Natur des Geschäfts absolut nöthig, daß die Accisconstatirung in Baden der Nechtspolizei zugewiesen wurde, und kann der Umstand, daß dem Fiscus das Erkenntniß in der Regel nicht eröffner wird, das Maß der Responsabilität unserer Acciscichter 1. Instanz nicht vergrößeren. Denn es ist den Bertretern des Fiscus deswegen noch das Necht den Accisansag wegen Irrthum oder Unrichtigkeit zum Nachtheil der Parthie zu ändern, für einen längern Zeitraum als sonst gerechts

fertigt mare eingeraumt, und hiemit jene icheinbare prozegualifche Benachtheiligung mehr als ausgeglichen.

Bum Schluffe feie und nur noch die Bemerfung erlaubt, wie nothwendig die Entscheidung über Die Borfrage, ob ein ichabenverjappflichtig machendes Berfeben eines Begirfe- ober Diftriftenotare ober beiber in einem gegebenen Falle porliege, nach allem Musgeführten burch gegebenen gaue vorliege, nach Das Berschulden bes Großb. Justizministerium seie. Das Berschulden bes Einen und Anderen gu ermeffen, vermag nur bie Dber= auffichtebeborbe über Rechtspolizei-Gefcafte ichon nach ber gangen Ratur ber einzelnen Aufgaben. Aber auch wegen fonft möglicher llebergriffe ber Gr. Steuer-auffichtsbehorben auf bas Bebiet iener Stelle, welche bie bezüglichen Berordnungen jur Rachachtung für die Rotare erlaffen bat, fann die Entscheidung nur dieser Beborbe zustehen. Rach den Entscheidungen im 1. u. 2. Falle follen die Bezirfs. und Diftriffonotare ichlechthin innerhalb 5 Jahren jeden Erbichaftsaccis, wo nicht Streitigfeiten über Erbrecht ein Anderes von felbst mit fich bringen, jum Unfan bringen. Der Tag bes Erbichaftsantritis resp. ber legatsannahme enticheibet allein über den Lauf der Berjahrung. Die Begirfe: und Diftrifte: notare find außer Stand, Diefen Unforderungen an ihren Dienft in allen Fallen nachzufommen. Man glaubt es ihnen aber nicht. Offenbar macht auch biefe Sachlage Entscheidung ber bezüglichen Streitfrage burch eine andere Behorde dringend nothig. In reip, gleichem Sinne wurde auch im nachfifolgenden Rechtofalle vom Dof-gericht bes Dberrheins erfannt. Möchte auch den Diftriftonotarien biefes Erfenntniß pro rata jugut fommen. 3war wurden fie bieber von ber Gr. Steuerauffichtebehorden mit feinen folden Rlagen beläftigt. Aber Die Gefahr liegt gleichwohl nabe. Die Erfenniniffe in berartigen Schadenoflagen gegen bie Umterevisoren wurden bald zu Diefem Refultat fübren. Das läßt fich vorausfeben, wenn man ben Berlauf abnlicher Prozeffe in Franfreich genau in bas Ange faßt. Unfer babifches Recht enthaltet ja in Diefer Sinficht feine fur ben Beflagten ungunftige Ubweichungen vom frang. Recht; eber bas Wegentbeil.

Im böchsten Grade billig erscheint das Gesagte endlich im Sindlich auf die pefuniäre Stellung der Districtionatare, die wohl überall die möglichste Schonung derselben mit allen derartigen neuen Lasten von selbst empsiehlt. Es scheint zwar, daß die Großt. Steuerbirektion, dieses gleichfalls einsehend, deswegen nur anf die Amtsrevisoren allein griff, davon ausgehend, daß sie gegenüber diesen, da solche befanntlich besondere Accisconstatirungsgebühren beziehen, ein mehr unzweiselbaftes Recht auf Schadenersan nach L.R.S. 1992 haben. Allein die Amtsrevisoren beziehen diese Gebühren in partem salarii. Es kann von der Großt. Regierung nach Belieben wie bei den Großt. Obereinnehmern Ilmwandslung in stre Gehalte jeder Zeit ausgesprochen werden. Fragliche Jahlung ist daher, die Sache an sich betrachtet, nicht eine besondere Belohnung für diese Urt von Mübewaltung. Man kann den Amtsrevisoren solche sowenig als dem Richter seine Jahlung aus der Staatskafse als

besondern Berpflichtungsgrund im Sinne eines gewöhnlichen Bertrags (nach E.M.S. S. 1992) entgegenhalten. Wäre der aufgestellte Sas an sich richtig, mußte er auch vis-a-vis den Distriktsnotaren gelten, die für Accisinventuren gleichfalls bezahlt werden. Gleichwohl wurde in Frankreich wiederholt entschieden, daß der Notare Responsabilität ungeachtet ibrer besonderen Belohnung für das Geschäft durch die Parthie nicht die eines Gewalthabers seie. Die Notare müßten den Austrag annehmen, was beim Mandat nicht der Fall sei. Deswegen benehme der Umstand der Belohnung dem auf Schadensersag gerichtlich beslagten Notare doch selbst das Necht nicht, beim Borliegen milbernder Umstände eine Berabsegung des von ihm zu ersegenden Schadens unter dessen wahre Größe zu verlangen. (Durant. III. 2, 4., Toullier. 286., Pag. 244.).

II.

Auf dem Rechtsweg verfolgter Schadenserfan-Unspruch bes Gr. Steuerfiscus an den Gr. Rechnungerath Dermanus.

§. 13.

Der Progeg, von welchem bier die Rebe, ift mehr ober weniger eine reine Folge ber Entscheidung im 2. Kall, Accisschuld der Parthie und Ersapplicht des Umtes revisors betr. Die Uebersehen, Berkennungen und 3rrthumer, welche biebei unterlaufen, wirften, wie es nach ben ewigen Gesegen ber Ratur und bes Caufalnerus ber Dinge ju erwarten mar, mebr ober weniger fort. Sie batten zur Folge, bag von Großb. Steuerdireftion einerseits in die Unsicht Großb. Finangministeriums, Berjährung des Erbichaftsaccifes betr. in dem nachfolgenden Fall eingetreten, anderseits aber gegen ben Umterevisor um so ftrenger verfahren murbe. Bum zweitenmal fanb man ibn ja nach der einmal beliebten Rechts- und Sachanschauung als alleinige Berlufturfache. Die Rachsicht mußte nun ibre Grenzen und bie Rlage gur Folge haben. Bare biefe wirflich begrundet, bafteten bie Umterevisoren wirflich in ber unterftellten fo ausgedehnten Beife für Accieverlufte, mußten fie nichte fo febr wünschen und anstreben, als daß sie in Balbe vom Gesegeber geradezu als Sammtschuldner des Accises erklart werden möchten. Ihr Necursrecht gegen sie mittelbar bedrohende Erkenntnisse der 1. Instanz unterläge
sohin doch keinem Anstand. Auch gewisse civilrechtliche Klagen müßten ihnen sohin zusteben. Dann wären sie boch wenigstens etwas mehr gewiß, nicht ohne gureichendes Berschulden auf Schadensersat belangt zu werden, wie dieses im ersten und zweiten Fall blos angedroht, bier ausgeführt wurde. Wie sedoch im ersten Fall der Umterevisor vom Schabenbersat burch Großt. Finang-ministerium entbunden wurde, eine gleiche hoffnung batte er vielleicht auch in diesem Fall bei gleichem Verfahren haben durfen, und man fann baber nur fragen, warum

er nicht auch bier benfelben Beg eingeschlagen babe? Die Antwort ift größtentheils bereits in ber Einleitung angegeben. Man mußte wünschen, daß die allgemei-nen Prinzipiensäge, Verjährung, Responsabilität und Unterordnung betr. einer Art Revision unterworfen werben, und fonnte biefe, gang unpartheiifch vorgenommen, in feiner Beife allein von ben in ber Gache offenbar befangenen Beborben nach aller gemachten Erfahrung erwarten. Es bestanden bier nun einmal gewiffe festftebende Unfichten jum Rachtheil ber Umtereviforen, gegen die feine Ginwendung, feine natürliche Enifchulbigung berselben mehr auffam. Auf diese Weise hatte fich die Sache da gleichsam bis zu ihren außersten Con-sequenzen ausgearbeitet. Ein fast troftloser Zustand für die Amtorevisoren war die nothwendige Folge. Waren doch auch alle Opfer an Beit, aller Reif in ben Wegenbe-weisführungen fruchtlos. Die Pflichten gegen ben Staat felbft, die Rudficht auf ibre Dienfte nothigten nun weiter

Bu geben. - Doch gur Gache. 3m Oftober 1850 ftarb babier Raufmann D. G., feine erfte Chefrau und mehrere volljährige rechtofabige Kinder als Reliften jurudlaffend. In einem gebeimen Teftamente hatte er feinen Nachlaß mehr nur ju Gunften feiner Kinder, die Vertheilung reglend verfügt. Reine accispflichtige Person war in bemselben bedacht. Um Schluffe fam die Bestimmung vor, daß im llebrigen (b. b., ober fo verftanden wenigstens wir die Bestim-mung, so weit es mit seinen vorausgebenden g. Eb. bas Gemeinschaftsvermogen betreffenden Bestimmungen vereinbar) ber gwijden Teftirer und feiner Bittme bestebende Chevertrag genau vollzogen werden foll. Die Reliften erflärten die ganze Verlassenschaftsfache unter sich privatim austragen zu wollen, und verbaten sich baber jedes gerichtliche Einschreiten. Darüber, ob die Erbschaft von ihnen unbedingt angetreten wurde oder nicht, schweigen die Aften. Dagegen wurde das Testament in formeller und materieller hinsicht anerkannt. Das Amterevisorat, bem der Rotar nun Afta ale erledigt vorlegte, prufte biefe, und fand, daß ein an befanntem Orte abmefender Sobn nicht legal vertreten war, bemängelte bieses, und beschloß nach gebobenem Mangel "Alta zu reponiren." Die Wittwe hatte sich nirgends als Miterbin gerirt. Die Erbichafts : Annahms : Erffärung fehlte, wie wir unten näher nachweisen werden, gang. Auch Großt. Steuer Direktion fand diese Sache, diesen speziellen Punft bei ber nachherigen Sachprüfung im Recuroweg, wie es scheint, nicht anders.

Im vorigen Jabr ftarb nun eine verebelichte Tochter bes vorgedachten Erblaffers, minorenne Rinder jurud: laffend. Es mußte gerichtlich inventirt und getheilt werden. Siebei fließ das Umtereviforat auf eine Privaturfunde, einen Theilzettel aus ber vorgebachten Privattbeilung, nach welchem die Bittwe bes D. G. von beffen Rachlaß Rraft Chevertrags einen Rindstheil erhielt. Wir festen ihr von Diefem nachträglich ben Accis mit 625 fl. an, und begründeten unfer Erfenntnig auf ergriffene Berufung mit dem Mangel einer Erb-

schaftsantrittserflarung von Seite ber Bittwe in ben Uften, mit bem von ber Bittme weiter begangenen Fehler unterlassener Theilzettelsvorlage, indem wir ans-führten, daß die Justig.-Minist.-Verord. v. 9. Mai 1812 auf den vorliegenden Fall noch anwendbar war, hier daher Theilzettelsvorlage durch die Wittwe zu geschehen batte, und daß bievon die Möglichfeit des Accisanfages abgebangen babe, bag ber Uccis bis babin als eine bloße bedingte Forderung im Sinne des L.R.S. 2257, 1. erschienen feie, jumal fich über Anerkennung des Chevertrage von den Betheiligten nirgende ausgesprochen worden, (es fand gar feine Borlage und Publifation beffelben ftatt, weil feine Berordnung Diefes vorschreibt, und die Sache fich, wo Rinder, die vollfabrig und rechtofabig find, die feine gerichtliche Theilung verlangen, auch feineswegs von felbft verftebt), ferner weil die Dienstanweisung v. Oftober 1855 §.5, 3. 4 auf den vorliegenden ichon früher ausgefommenen Fall feinenfalls habe angewendet werden fonnen, diese überdies auch nicht gang flar und unbestreits bar feie, (m f. bie Rote S. 1); endlich aber weil Die Entscheidung Großb. Finangministeriums im 2. Fall als gegen die befannte auch von Code Nap. festgehaltene Rechtsregel von ber Berjährung verstoßend nicht wohl im Allgemeinen maßgebend fein fonne, zumal fie sich auch mit ber Borschrift über Accionachforderung in ben in ber Dienstanweisung bestimmten Fallen nicht wohl vereinbaren laffen durfte. Die Recurrentin hatte in ihrer Recursbeichwerde fich vorzuglich nur barauf geftust, bag ber Uccie, weil die Ucciepflicht aus bem bom Umterevisorat aus blogem Berfeben nicht aufgeschlage= nen Chevertrag bervorgegangen, verfahrt feie. Die Acciefculonerin fonne nichts fur biefes Berfeben bes Umterevifore. Indirefte lag in diefer Befcmerbe, bag das Umterevisorat habe amtlich inventiren und theilen follen, obgleich bagegen von der Wittme und Rindern eine Erklärung abgegeben worden und fie dabei in ihrem Rechte waren. — Die Großb. Steuerdirektion sprach hierauf im Recurswege die B. G. von der Berbindlichfeit zur nachzahlung fraglichen Accifes frei, weil "die ber Chefrau bes h. G. im Chevertrag ftipu= lirte Schenfung auf ben Todesfall ber Beschenften im Moment bes Todes des Schenfgebers anerfallen feie, obne daß es wie bei einer Erbichaft ober einem Bermachtniß noch einer besonderen Antretung resp. An-nahme bedurfte, und fie mit bem Tod ihres Mannes befugt gewesen fei, Die Ausantwortung ber Schenfung gu begebren; die Steuerbeborbe aber auch ichon bamals berechtigt ericbienen feie, Die Steuer von ber Schenfungo= streichtigterlichten fete, die Getete von Scheinlich sie Immerhalb 5 Jahren von eben jenem Zeitpunfte an gethan, so seie die Steuer nach dem Geset vom 21. Juli 1839 der Berjährung unterlegen." Richtig ist zwar, so fährt die Entscheidung wörtlich fort: "daß sich der Betrag der "Schenkung nicht aus dem Ebevertrag ergab, und daß "derselbe als in einer pars quota des Bermögens des Schenfechers, hestehend, worerst durch ein Vermögens "Schenfgebers bestebend, vorerft burch ein Bermogend-

"verzeichniß festzustellen mar, ebe ber Accisanfag er- | "folgen fonnte. Allein es fonnte bierdurch ber Lauf "ber Berjahrung nicht bedingt ober fufpendirt "werben, benn nach S. 13 ber Umterevijorateinstruf-"tion von 1812 find Die Amterevisorate verpflichtet, von "Umtemegen barüber zu machen, bag bei allen vor"fommenden Fallen die Accife zum Anfage fommt, und "fowohl nach ber Juftig-Ministerialverordnung vom 9. "Mai 1812 ale auch nach jener vom 7. Sept. 1841 "(Regbl. C. 262) find fie gur Errichtung von Erbver-"zu entrichten ift. Das Umterevisorat war aber im vor-"liegenden Fall in der Lage, fich durch Ginficht des bei "ibm felbft berubenden und im Teftament des D. G. "erwähnten Chevertrags Renntnig bavon zu verschaf-"fen, bag eine ber Erbfteuer unterliegenbe Schenfung "vorlag, und feine Pflicht mare es ba gemejen, Die Ger= "tigung eines Erbverzeichniffes zu veranlaffen, und ba-"durch die Conftatirung ber Accife ju ermöglichen. Sat "bas Umterevisorat dieß rechtzeitig zu thun verfaumt, "fo folgt baraus nicht, bag um beswillen auch ber Uccis-"ansag rechtzeitig nicht möglich war, vielmehr muß Diefer "ale burd Berjabrung erlofden unterbleiben." Go weit Das Erfenntniß zu Bunften ber Acciefduldnerin. Aledann fahrt ber Erlag fort, daß man fich von Geite Großb. Steuerdireftion veranlaßt febe, ben Umterevifor ale ichadensersappflichtig ju erflaren, und zur Zahlung bes Betrage von 625 ft. mit Frift von 6 2Bochen aufzufor-Sinfichtlich ber Grunde für Diefes Erfenntniß beschränft sich der Erlaß gang furz auf die Bemerfung, daß Beflagter sich auch im vorliegenden Fall eine schwere Bernachlässigung seiner Dienstobliegenbeit habe zu Schulden fommen lassen, und daß diese Bernachläffigung burch bie in bem eingangebemerften Berichte enthaltene Darlegung nicht entschuldigt feie. Bir fonnten und hatten und in Diefer nur über ben Uccioanfag und beffen Begründung, nicht aber über, falls gegen ben Amterevifor eine Schadenverfagforderung erboben murde, gegen biefe vorzutragende Grunde auszusprechen, benn es fehlte ja noch an jedem folden Ersaganspruch. Um fo mehr mußte es uns befremben, wie ohne eine begug= liche Erörterung, die icon nach & R. S 1383 a. u. 1150 a., fo wie auch bievon abgesehen, sobald man der Dienft= chre eines öffentlichen Dieners noch einige Rechnung ju tragen ichulbig ju fein fich verpflichtet fublt, nicht ju umgeben ift, von einer ichweren Bernachläffigung auf-bebender Dienstobliegenbeiten bie Rebe fein fonnte. Bir faben, bag bier nur einfacher Biberfpruch und furge Unbeutung beffen, mas zu einer grundlichen Sachverhalts-erhebung in biefer hinficht, fo wie zur Unftellung einer etwaigen förmlichen Rlage nöthig feie, übrig bleibe, ban-belten barnach, und bas Ergebniß war die Einreichung ber Rlage ohne vorherige böbere Genebmigungseinholung sur Rlage gegen ben Beflagten ale Staatebiener; mar eine Begrundung ber Rlage mit L.R. S. 1382, und Ilmgebung aller Erörterungen nach L.R. G. 1150 a. Frucht= los war bie unterrichterliche Auflage an ben Rlager,

fragliche Genehmigung einzuholen. Rlager erflarte barauf: es sei ein reiner Privatdelift vorhanden; und bievon abgeseben, Großb Steuerdireftion die Dienftbeborde des Beflagten. Go flar auch in dem bierauf ergangenen, die Rlage als unftattbaft erflarenden unterrichterlichen Urtheil Das Gegentheil, namentlich ber Wiberipruch der Behauptung, daß ein reiner Privatdelift vorbanden fei, mit ber übrigen Rlagbegrundung nachgewiesen war, es fonnte auch diefes den Rlager bievon nicht überzeugen. Diefelbe Behauptung murbe baber in ber Appellationsbeschwerde wiederholt.

Die bofgerichtlichen Enticheidungegrunde lauten: "Der Rlager ift burch bas unterrichterliche Erfenntniß, wornach die erhobene Rlage als nicht ftattfindend verworfen wurde, nicht beschwert."

Diese Rlage ift nämlich eine auf Die L.R. S. 1382 ff. geftuste Entichabigungeflage aus einem Bergeben, ober Berfeben, gerichtet gegen einen öffentlichen Diener, auf welche die Bestimmung des § 10 des Einführungogefeges zum Strafgesenbuch vom 5. Februar 1851 ihre Unwendung findet."
"Diefe Gefepeoftelle bestimmt , daß bas in § 9 für

bie ftrafgerichtliche Berfolgung eines Umtevergebens vorgeschriebene Berfabren wegen Ginbolung ber Ermach= tigung des Großb. Staatsminifteriums auch von burgerlichen Rlagen gegen öffentliche Diener wegen Umto-

vergeben gelte."

Rach dem bestimmten, unzweideutigen Wortlaute bes Befeges fann baber gunachft icon fein 3meifel barüber befteben, bag baffelbe nicht blos fur bas Strafperfabren, fondern auch fur den burgerlichen Progeß maß-

"Die allein bestrittene Frage fann daber nur die fein, ob unter ber Bezeichnung : "Amtovergeben" nur folche unrechte Sandlungen eines öffentlichen Dieners begriffen feien, welche eine ftrafgerichtliche Berfolgung nach fic gieben, ober ob auch die blogen leberfeben und Rachläffigfeiten, beziehungeweise Die f. g. Privatbelifte unter jenem gesetlichen Begriffe zu versteben feien."
"Die Unnahme bes Letteren lagt fich ohne 3weifel

gefeglich allein rechtfertigen."

Schon vor bem Ericheinen ber allegirten gefeglichen Bestimmungen in § 10 des Ginführunge- Befeges bestand bei ben Rlagen gegen öffentliche Diener aus Dienftver-geben allgemein die bestimmte Praxis, daß die Frage über Die Schuldhaftigfeit, ober Bernachläffigung, wenn solche auf öffentlichem Rechte beruhte, nur durch die vorgesette Staatsbehörde, nicht durch den Richter entschieden wurde, da man stets von der gewiß richtigen Ansicht ausging, daß ber Richter mit dem Erfenntnis über die Rechtmäßigfeit der handlung, oder Unterlaffung des Staatsdieners die Competenz der oberften Staatsbehörde felbst an sich ziehen wurde."

"Bergl. Diener-Edift § 5 Biffer 3 und 16." "Berordnung vom 11. November 1821 Reg.-Blatt XIX., § ber Erlauterungen jum Strafebift von 1812."
"Annalen ber babifchen Gerichte Jahrgang I. S. 327

IV. S. 292 XXIV. S. 216. Beff's Unmerfungen jum |

Einführungegesen G. 11."
"Un dieser altern Praris wollte die in § 10 bes Einführungs-Gefeges enthaltene Borfchrift nichts andern. Bergl. Begründung zum Regierungs-Entwurf des Einsführungsedifts zum Strafgejegbuch ad Art. X. (Bershandlungen der Ständeversammlung in den Jahren 1850 bis 1851 VII. Beilagenheft S. 9.)"

"Beff a. a. D."

"Rach dem Regierungsentwurfe jum Ginführungs-Gefete wurde insbesondere der in § 8 des fruberen Einführungs-Geses von 1845 enthalten gewesene Aus-druck: ""Amtsverbrechen" in ""Amtsvergehen" welch' letterer auch in das neue Geseg übergegangen ift, umgewandelt und badurch jedenfalls zu erfennen gegeben, daß ber Begriff ber nicht ohne Ermächtigung verfolgbaren

Dienfthandlungen erweitert werden follte.

"Die Bezeichnung : ""Umtevergeben"" faßt aber auch ohne Zweifel einen weitern Rreis von Dienftübertretungen in fic. Wenn biefe Bezeichnung nämlich im burger- lichen Rechte als Benennung ber von öffentlichen Dienern begangenen Privatdelifte auch nicht vorfommt, fo ift fie ebensowenig im Strafgesethuche zu finden, welches sich zur Feststellung der gerichtlich strafbaren Dienstvergeben neben der speziellen Bezeichnung der einzelnen Uebertrestungen, der Ausdrucke: ""Berbrechen öffentlicher Diener" migen, der ansbruch: ""Antsverdrechen"", ""gemeines Berbrechen verübt im Amt" bedient. (Strafgesetzuch Tit. XL CX §§. 659. 665. 703.) Man darf daher mit allem Grunde annehmen, daß, weil der Gesetzeber in §. 10 des Einf.-Gesetze die im Strafgestuch zur Bezeichnung eines strafrechtlich verfolgbaren Dienstvergebens gebrauchte Benennung: ""Berbrechen" absichtlich vermieben und dafür bas Wort: ""Amtevergeben" gewählt hat, er mit Diefem Lettern einen weitern Begriff verbinden und darunter namentlich auch diesenigen Handlungen eines Dieners aufnehmen wollte, welche auch das Civilgeset im III. Buch II. Capitel in L.R.S. 1382 ff. unter dem Titel: "Bergeben und Berfeben"" in fich begreift."

"Benn bas Gefetbuch im Allgemeinen zwischen Bersgeben und Berfeben (Delits und Quasi-delits) uns terscheidet, so bangt es boch immer von den Umftanden des einzelnen Falles ab, ob eine gewisse Sandlung, oder Unterlaffung eines Dieners in die eine oder die andere Claffe der unrechten Thaten falle, und es fann die Entfceibung bierüber feiner andern Stelle gufteben, als jener, welcher die Stellung Des Dieners vor Gericht

porbehalten ift."

Denn andernfalls läge es in dem Willen der untergeordneten Stelle die höhere Entscheidung dadurch zu umgehen, daß die gerichtliche Berfolgung nur auf ein angebliches Umtsversehen gegründet würde."
"Die Wortsasung des Geses spricht also gewiß nicht gegen die ausdehnende Auslegung desselben."

"Diese findet aber auch ferner ihre Rechtfertigung in bem Commiffionsbericht ber II. Rammer, erftattet von

bem Abgeordneten Trefurt, wornach aus dem im Regierungventwurf enthaltenen Urtifel X die beiden §§ 129 und 130 geschaffen und binfichtlich des erften S, Inhalt jest die beiden SS 9 und 10 des Ginf. Befeges ausmacht, die Unficht geltend gemacht wurde: ""daß die" "Beamten gegen veratorifche Berfolgung ber Strafs" "richter fowohl als gegen muthwillige Entschädigungs-" "flagen infolange geschütt sein sollen, als nicht die bo-"
"here Berwaltungsbehorde selbst ausgesprochen bat, daß" ",der Fall einer Bollmachtonberschreitung vorliege, welche" "gebe. Daß also in allen Fällen, wo die vorgesetze"
"Dienstbehörde die Stellung vor Gericht nicht selbst"
"anordnet, oder gestattet, die Entscheidung des Dis-"
"ciplinarhofs, (an dessen Stelle Große, Staatsmini-"
"sterium getreten ist) erfolgen soll.""

"(Berhandlung ber Standeversammlung VII. Bei-lagenheft G. 228. 259. 296.) Damit ift alfo ber Wille bes Gefengebers beutlich ansgesprochen, bag ber Staats= biener in Bezug auf alle und jede Diensthandlung zu= nachst nur ber obersten Staatsbeborbe, als beffen Boll= machtsgeberin verantwortlich, und nur bann vor ben Richter zu ftellen ift, wenn fich burch die angestellte Pru-

jung eine Bollmachtsüberschreitung, wofür der Staat selbst nicht zu haften hatte, herausstellt."
"Es versteht sich auch wohl von selbst, daß dieser Staatssichus, welcher dem Diener sogar in Bezug auf Beichuldigung wegen eines Umisverbrechens ju Theil wird, ihm binfichtlich blos fabrlaffiger, auf Ueberfeben, Untenntniß, oder nachlässigfeit beruhenden Sandlungen, welche blos civilrechtlich verfolgt werden fonnen, um jo eber da zufommen muß, wo es fich nicht um Berlegung einer Privatperson, sondern bes Staates felbit handelt, wo baber ber Fiscus nicht einmal für bie Sandlung des Dieners einzustehen, sondern nur von feinen Ansprüchen abzustehen hat. Beff a. a. D. S. 12."
"Mit Recht hat deshalb der Unterrichter die Zuläf-

figfeit der Rlage von der vorber einzuholenden Ermach-tigung Großberzoglichen Staatsminifteriums abbangig gemacht und ba der Rlager folche einzuholen verweigert,

die Ladung verfagt."

"Fande man indeß nicht icon in dem § 10 bes Einf. Gesenes ein der Rlage des Großh.: "Steuersis-cus" entgegentretendes hinderniß, so wäre doch die Großh. Steuerdirection für sich allein zur Klagerhebung nicht ermächtiget. Rach den allerhöchften Berordnungen vom 20. September 1832 und vom 12. September 1833 (Reg. Bl. Rr. 36) fteht derfelben nur die Befugniß gu, in fiscalischen Rechtsstreiten, ,,,,welche aus ihrer und ber ihr untergeordneten Behörden Berwaltung entspringen"" die Rechte des Großh. Fiscus zu vertreten und zu verstheidigen. Der § 4 der Pr.-Ord. fennt aber den Er. Fiscus nur als Partei in den aus "privatrechtlichen" Berhältnissen entspringenden Streitigseiten. Der Unfpruch auf Entschädigung, welcher gegen ben Beflagten erhoben wird, ift nun allerdinge auf Erfag einer Summe gerichtet, welche nach Unficht ber Gr. SteuerDirection ber Steuercasse hatte zu gut kommen sollen, allein der Grund der Klage und somit der ganze Streit beruht wesentlich auf dem Dienstverhältnisse des Beklagten als Amtsrevisor des Großt. Stadtamts Freisdurg, und greift damit in das öffentlich e Recht, das Verhältnis des Staatsdieners zum Staate und die Bermultung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. Er entsspringt somit weder aus der Steuer-Verwaltung der Großt. Steuerdirection, noch auch aus sener einer ihr untergeordneten Steuerbehörde."

"Durchaus unbegründet ift ebenso die in dieser Inftanz aufgestellte Behauptung, daß die Großt. Steuer-Direction die zuständige Dienstbehörde des Beflagten bilde und durch ihre Alageerhebung die gerichtliche Ber-

folgung veranlaßt worden fei."

"Gemäß der allerhöchsten Berordnung vom 11. Jänner 1856 Reg. Bl. Rr. III unterstebt der mit Staatsdiener-Patent angestellte öffentliche Diener, zu welcher Kategorie der Beflagte unstreitig gehört, nur einer zuständigen Dienstbeporde, nämlich Großherzoglichem Staatsministerium."

"Unter biefen Umftanden fann es baber auf bie Burbigung ber materiellen Seite ber Sache nicht mehr weiter anfommen, es mußte sonach bestätigend und gemaß § 167 ber Pr. Drd. wegen ber Roften, wie ge-

icheben, erfannt werben"

Auf die Borlage dieses Urtheils an Großt. Finanz-Minist. erging von dieser hoben Stelle, wie es scheint, in Erwiederung einer desfallsigen Anfrage Gr. Steuer-Direktion unterm 30 April I. J. folgende Resolution: "Wenn auch der in der Verfügung Gr. Steuer-"Direktion aufgestellten Ansicht bezüglich der Erwerbung

"Wenn auch der in der Verfügung Gr. Steuers "Direktion aufgestellten Ansicht bezüglich der Erwerbung "des Ehevertragsvermächtnisse nicht beigepflichtet wers "den will, so ergibt sich doch jedenfalls aus den Erkläs "rungen der Erbbetheiligten in dem Protokoll über die "Testaments-Erössnung, daß die im Testament besonders "bestätigten Bestimmungen des Ehevertrags vollzogen "werden sollen; denn es haben in den Worten dersels"den: ""wur erkennen den letzten Willen seinem ganzen "Inhalte nach an, und werden die Anordnungen des "Testaments genau befolgen" auf der einen Seite die "geseslichen Erben anerkannt, daß die Wittwe G. die "ihr zugewendeten Vortheile anzusprechen habe, und es "dat auf der andern Seite diese Wittwe ihren Willen "Erbtheilvermächtnisse bestehe."

"Die Boraussegung, unter welcher der § 95 d. A. D.
"die Accispflichtigkeit ausspricht, ist also sedenfalls durch
"diese notarielle dem Amtörevisorat vorgelegte Erklä"rung eingetreten, und von diesem Zeitpunkte an ist auch
"die Berjährungszeit zu berechnen. Diese Zeit von 5
"Jahren, Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 ließ
"aber das Gr. Amtörevisorat verstreichen, ohne die für
"den Accisansah selbst weiter erforderlichen Aufklärungen
"sich zu verschaffen, d. i. ohne die Borlage des Theil"zettels von der Wittwe G. zu verlangen oder aber
"zur Errichtung eines Erdverzeichnisses zu schreiten.
"Unter diesen Verhältnissen erscheinen auch die von Sei-

"ten bes Großt. Stadtamterevifors gur Rechtfertigung "feiner Untbatigfeit vorgebrachten Momente als gang "unerheblich. Weder die angeblichen Luden in ber Accie"gesetzebung haben ben Gr. Stadtamterevifor veran-"gesetzebung haben ben Gr. Stadtamterevifor veran"laßt, auf Borlage ber Urfunde über die Testaments-"Eröffnung von der Erhebung und Einsicht des Chever-"trage Umgang zu nehmen, noch hat sich berfelbe durch "den Mangel eines Zwangsgesetzes abhalten laffen, in "den Besig bes Theilzettels zu gelangen, oder die Auf"nahme eines Erbverzeichnisses anzuordnen. Wenn so-"mit die Großh. Steuer - Direftion ben Großh. Stadt-"amterevifor wegen bes aus Berfeben unterbliebenen "Ansages der inzwischen verjährten Accise für "haftbar erffart hat, so erscheint diese Entschließung voll-"fommen begründet. Bon der weiteren gerichtlichen Ber-"folgung des Gr. Stadtamterevisors wollen wir aber "bennoch besonders mit Rücksicht auf den Umstand ab-"fteben, daß berfelbe nach Entbedung feines früheren "Bersehens fogleich die betreffende Accife der Bittme G., "in Ansaß gebracht und dadurch fein Bersehen wieder "gut ju machen gesucht bat. Das bem Stadtamterevifor "jur Laft fallende Berfeben ift aber immer ber Urt, daß "es eine ernftliche Ruge verdient. Dabei geben wir "Gr. Steuer-Direftion weiter zu erfennen: Bir vermo-"gen die in ben Entscheidungsgrunden bes Gr. Sof-"gerichts niedergelegte Unficht über Die Ungulaffigfeit "ber angestellten Rlage als die richtige nicht anzuerken= "nen, theilen vielmehr bie in ber bisberigen Praris auf-"gestellte Unsicht, daß die Finang-Behörde ohne weitere "Genehmigung berechtigt ift, die mit der Constatirung, "Erhebung und Berwaltung der siccalischen Gefälle be-"trauten Beamten wegen aus Berfeben entfpringenben "Erfas- oder Entichadigungeansprüchen gerichtlich gu "belangen. Dagegen balten wir es für angemeffen, baß "wegen Erhebung folder Unspruche jederzeit Borlage "bierber gemacht und die dieffeitige Entschließung über

"die Borlage desselben eingeholt werde."
Die vorstebende, an allen gegenüber den Größt. Amtörevisoren bezüglich deren angeblicher Haftbarkeit für Accisverluste seit den letten 3—4 Jahren geltend gemachten Prinzipiensäßen im Wesentlichen sestaltende Kinanz Ministerial Resolution macht es dem Versasserungeachtet des wie vorersichtlich für den vorliegenden Kall nun fallen gelassenen Ersasanspruchs zur Pflicht, seine Bertheidigung als wenn solche nach wie vor nöttig wäre, vollständig ause und durchzusühren. Bleiben dech alle Prinzipiensäße ausrecht; und dürgt nichts dasür, daß man nicht heute oder morgen darauf zurücksomme. Allen, den Amtörevisoren bei Ersüllung ihrer großen und schweren Pflichten so nöthigen Gestesmuth bedrosen diese großen Gesahren und Besorgnisse. Singesstellt in ein wahres Gewühl von bunten Rechten und Pflichten wissen sie nicht mehr, wohin sie zuerst und zumeist ihr Augenmerk richten sollen. — Unter Umfänsden solcher Art thut den Amtörevisoren überhaupt selbst vor allem Drientirung Noth; ist aber auch an die nothwendige Revision erwähnter Prinzipiensäße durch einzelne Beispiele zu erinnern unumgänglich nöthig. Das

Hebrige muß und fann von ber Loyalitat unferer Großb.

Regierung getroft erwartet werden.

Diefes die Brunde ber nachfolgenden Ausführung, welchen wir nur noch beizufugen haben, daß auch bie bevorstebende Revision unferer gesammten Acciegefetge-bung wohl zur hoffnung bezüglicher Abhülfe berechtigt. Gerecht zu werben allen Umftanden und bei der Sache betheiligten Personen ift ja ohne Zweifel ber Endzwed Dieser. Bezügliche Undeutungen bes Rothwendigen burften aber aus dem Nachstebenden selbst dann noch bervorgeben, wenn und sofern man auch mit den Nechtsausführungen bes Beflagten de lege lata nicht einverstanden fein follte.

Diese zerfallen nach ber Natur ber Sache in fol-

gende einzelne Theile:

I. den Rachweis der Nothwendigfeit weiterer Genehmigung gur Unftellung von Rlagen auf Schadens: Erfas gegen Umterevisoren, in specie Erbichaftes

Accieverlufte betr.; II. die Ausführung, daß die binfichtlich der Accise von vertragemäßigen Erbtheilevermächtniffen von Seite ber Großb. Finang-Beborden aufgestellte Berjab. runge-Pringipien nicht ftichhaltig fein burften;

III. Die Widerlegung fraglicher Klage gegen ben Rech-nungerath hermanuz binfichtlich ihrer materiellen

Begrundung. ad I. Rigr Appelant: behauptet primar, bag ein reiner Privatdelift vorliege, und zur Berfolgung biefer gegen Staatsdiener feine Genehmigung wie im Hall ber Unstellung von peinlichen Klagen nach bem Gefet, ben betreffenden Berordnungen und den Discussionen nothswendig sei. Diese Behauptung ift jedoch in den obigen hofgerichtlichen Entscheidungsgründen sowie durch den anläßlich des in den Annalen Bd. XXIV S. 216 mitgetbeilsten Rechtsfalls ergangenen hohen Justiz-Minist. Erlaß bereits mehr als sattsam widerlegt. Auch das Großb. Hofgericht bes Unterrheins hat sich bort bereits gegen biese Ansicht ausgesprochen. Es ift baber wohl überfluffig, hierüber bier etwas weiteres zu fagen.

Einer ausführlichen Widerlegung bedarf dagegen noch der außerft wichtige San, daß von der fraglichen Genehmigungs-Nothwendigfeit gegenüber ben Gr. 21 mtsreviforen schon begwegen feine Rede fein fonne, weil die Praris der Großt, Finang-Behörden gegenüber allen mit der Conftatirung, Erhebung und Berwaltung der fiscalischen Gefälle betrauten Beamten seit Jahren bem entsprechend fei. Gelbftrebend entscheibet eine blofe Praxis über Rechte an fich nichts. Gie fann bochftens eine Bermuthung begründen, daß ihr entsprechend ein Rechtezustand existiren durfte. Aber auch diese Bermuthung trifft bei den Amterevisoren nicht ein. Es sind Diefelben nämlich offenbar feine mit ber Erhebung und Berwaltung siscalischer Gefälle betraute Beamte, und ist daher auf sie nicht anwendbar, was das Diener-Edift hinsichtlich der Berrechner (m. s. oben § 5 S. 65) vorbehaltet. Ihnen liegt in Erbschaftsaccissachen Folsgendes ob: a) Ermittelung der Accissalle auf Grund Der unter ihren Sanden erwachsenden Aften, ber laus fenden Dienstgeschäfte ber Rotare. b) leberwachung und

Betreibung ber Notare binfichtlich beren Umtsobliegen= beit in Fallen, wo bes Accifes megen amtliches Inventiren Plat greift. c) Prüfung ber von den Notarien ober ben Parthieen vorgelegten Accis = Conftat : Materialien überhaupt. d) Urtbeilefällung, ob- und subjective Acciepflicht ber nicht acciefreien Erben betr. e) Gintragung ber Resultate Dieser Erfenntniffe, soweit baraus bestimmte Accisschulbigfeiten resultiren, in bas f. g. Accis-Register; andernfalls, wenn ber Accis noch nicht jum Accis-Anfan, wohl aber zur Bormerfung im betreff. Buche reif ift, in biefes Buch. Bon all biefen Berrichtungen und Dienstaufgaben ber Amtörevisoren in Erbschaftsacciöfällen fann nur biefe lettere, bie ben Schluß bes Befchafts ausmacht, und eine ganz leichte und einfache ift, ein accisconstatirendes Geschäft genannt, und als solches im engeren Sinne des Wortes betrachtet werden. Alle übrigen genannten Dienstaufgaben ber Amtsrevisoren find gang anderer Urt, und gleichen vollfommen, mas Die Ratur Des Geschäfts betrifft, jenen ber Diftrifts-Rotare, Sportelvisitatoren und Refurs Inftangen in ben gleichen Betreffen. Roch niemals bat aber eine Großb Finanzbeborbe gegenüber biefen, foviel befannt, auch Responsabilitäten accideonftatirenber Beamten bebauptet und angesprochen. Die Berrichtung ad e ins-besondere gab aber in feinem ber hier in Frage lie-genden bisber ermähnten Fälle zu einer Schadenflage Anlaß. Wenn aber auch dieses der Fall gewesen wäre, so wurden sich solche doch nicht in der Ausbehnung wie bei Berrechnern haben rechtfertigen lassen, weil die Geschiedung von der Berrechnern baben rechtfertigen lassen, weil die Geschiedung fege, bie Berrechner betr., als fingulare Borfdriften strictae interpretationis find. Folgende weitere Umftande fprechen jedoch noch überdies im Allgemeinen ge-gen die behauptete ausgedehntere Responsabilität ber Amtsrevisoren. Die Amterevisoren find bie am meiften mit responsablen Dienstaufgaben vis à vis ben Burgern in privatrechtlicher Beziehung belasteten Diener. Sie sind überhaupt mit Geschäften von der buntesten und man-nigfaltigsten Art, namentlich auch in Theilungssachen, man darf wohl sagen, überbürdet. Beispielweise erinenert man nur an die Control-Maßregeln. Jeder Sterb-fasse sieht Anlas zu besingssen Angesen an des Anges fall gibt Unlaß zu breimaligen Unzeigen an bas Umte-Schiedene Dienftbucher gu machen bat, von ber Sportel= Controlle noch gar nicht zu reben, wo wieder daffelbe gilt. — Unmöglich fann biernächst der Fiscus von ihnen eine ftrengere Responsabilität als die Privaten verlangen. Schon die Intereffencollifionsfälle zwischen ben Parthieen

und dem Fiscus machen dieses flar. —

Aus diesen Collisionsfällen folgt aber auch in specie, daß das Geseg über die nothwendige Staatsgenehmigung zur Verfolgung öffentlicher Diener mit Schabenstlagen ihnen zu statten kommen muß. Wir wollen dieses nachen auffeliken

diefes naber ausführen.

Der Gesetzgrund ist Berhütung der Absorbirung besonderer Theile und Ausstäffe der Regierungsgewalt durch die richterliche Gewalt. Deswegen wird 3. B. auch der Beamte durch das fragliche Gesetz geschützt, ber bas Riederreifen eines benachbarten Saufes bei

einem Brande befiehlt. Die Gewalt ber Polizei liefe überhaupt Gefahr, gestattete man bier Rlagen auf ans geblichen Schabens-Erfag unbedingt; einen gleichen gefeglichen Schut bat aber nun ber Umterevifor ober Rotar nothwendig, ber auf ben hintritt einer Person wie bie bes Kaufmanns D. G. in obigem Fall nicht sofort enge Sperre und amtliche Inventur u. Theilung anordnet und vornimmt, obgleich eine accispflichtige Erbin vorhanden war. Berfagt man Diefem Beamten Diefen Schut, muffen fie funftig bas Benannte, obgleich es, wie wir fogleich naber nachweisen werben, burchaus ungesetlich und in die Privatrechte der Burger auf die auffallendfte Beise eingreifend ift, thun Ber mochte zweifeln, baß bier auch die Anwendung bes Geseges am Plag fei, auf das fich der beflagte Appellat ftugt, und wornach Geneh= migung ber geeigneten bobern Beborbe zur Anstellung von Schadenstlagen gegen ihn nöthig sein burfte, bamit nicht bie richterliche Gewalt die administrative Gewalt hier in specie bas rechtspolizeiliche Aufsichts-Recht aus ben Angeln bebe. Gollte an ber Rechtssicherheit ber Burger weniger liegen, als an ber allgemeinen Gicherbeit ber polizeilichen Bewalt, und wenn auch beren End= zweck offenbar wieder nur die Berminderung fünftiger größerer Gefahr für bas Eigenthum ber Burger ift ? Wer vermöchte biefe Frage zu besahen, und sich nicht bem Borwurf einer gang einseitigen partheilschen Bessesinterpretation auszusegen!

Es wird nun aber von Alg. Appellant ferner behauptet, daß, selbst die Nothwendigkeit einer solchen Genehmigung einen Augenblick zugegeben, in der von der Finanzbehörde veranlaßten Klage-Erhebung diese Genehmigung schon liege. Allein auch diese Behauptung ist durchaus unrichtig und beruht dieses auf folgenden Momenten:

Den Schut der Nechtspolizei und alles dessen, was sich hierauf bezieht, überträgt unsere Organisation dem Großb. Justiz-Ministerium, keiner Finanz-Bebörde; und liegen die Gründe dafür so offen zu Tage, daß sie wohl keiner Ausführung bedürfen. Offendar ließe sich noch viel eher benken, daß die Gerichte diesen Schut organisationsgemäß auszuüben haben; es läge wenigstenskein so größer Widerspruch in der Sache, wie nach der Bedauptung des Gegners. Allein selbst das beliebte unserer Organisation nicht, und um soviel weniger kann man daher dieser gegnerischen Behauptung bewsstichten.

Es widerstreitet diese Behauptung aber auch allen in Fällen solcher Urt nach allgemeinen Bernunftgrunden festzuhaltenden obersten leitenden Grundsagen, wie sich aus Nachstehendem näher ergeben durfte:

1) Eine Organisation, wo der Rläger zugleich über den Disciplinarpunkt Richter ist, wird immer mehr oder weniger eine Anomalie in sich schließen. Aus dem blossen Aussachen der Rolle des Klägers folgt schon eine Besangenheit; daß es aber unsere Gesetzebung biermit nicht zu leicht genommen haben wollte, beweisen die §§ 51—77 unserer Proc.-D., welche Recusation und selbst Amtshandlungsverweigerung in Fällen ähnlicher Art ers

lauben und fogar unter Umftanden gur Pflicht bes Rich= tere machen.

2) Die Accis-Ordnung § 106 fpricht nur von ftatt-baften Ordnungsstrafen bei blogen Berseben. Gine Ausnahme von Diefer Die Regel bildenden Gachnormi= rung ift nur fur ben 4ten Fall gemacht, indem fur biefen Fall die Bulaffigfeit ber Untragftellung auf Entlaffung Des Dieners aus dem Staatsdienft bei Bericht fti= pulirt wird. Run ift aber über Diefer Untragstellung gu entscheiden unzweifelhaft Sache bes Großb. Staates Minifteriums, und läßt fich auch ein Erfenntniß bezüglich ber Ordnungoftrafen rechtsgultig wieder nur von ber eigentlichen allgemeinen Dienstpolizeilichen Aufsichtsbe= borde auf die Umterevisorate qua oberften ausgebend ichon beswegen benten, weil fonft berfelbe Diener wegen ein und ber nämlichen Sandlung von zwei verschiedenen Ministerien Dienstpolizeilich gemaßregelt werden fonnte, wodurch nothwendig eine ebenfo große bienftliche Berwirrung als allgemeine Saltlofigfeit bes betreff. Dieners entfteben mußte; auch mittelbar Die Rechtspolizei faftifch unter Die Finang=Beborben ge= ftellt wurde. Wenn nun aber ben Finang = Beborden nach all bem weder Dronungeftrafen noch Untrag auf Entlaffung bes betr. Dieners wegen bloger Berieben gegenüber ben Umterevisoren und Rotarien Bufteben fonnen, oder wenigstens nach ber Rainr ber Sache zustehen sollten, so muß basselbe consequenterweise auch auf die Frage Verfolgung besselben Dieners auf bem civilrechtlichen Wege mit Schabenersauflagen um so mehr anwendbar sein, als das Eine und Andere hand in Sand gebt, Ausfluß und Correlat ein und berfelben Rechte und Pflichten ift, die bier in Frage fteben, und fonft ber vorsbingedachte 3med, Colliftonoverminderung gwischen den einzelnen Minifterien wieder nicht sicher gu erreichen mare. Die bochfte Staats = Minifterial = Genehmigungs = Einholung verhütet Diefes allein, und läßt zugleich angemeffenen Raum gur Stellung geeigneter abweichender Untrage Seitens Großb. Finang-Ministeriums.

3. Schadens Erfag- Rlagen des Fiscus gegen einen Staats diener bedürfen hinsichtlich ihrer Rathsamseit stets auch einer Art Prüfung vom stets politischen Standspunkte, zumal der Zusammenhang zwischen pecuniärer Stellung, Gute der Arbeit und Responsabilität sich nicht verkennen läßt. Es gibt öffentliche Geschäfte, die wie seine der Amstevisoren und Rotare unverkennbar auch bei der eraktesten Besorgung am meisten mit schwierigen Responsabilitäten verbunden sind. Die Parthie, das Publikum fühlt dieses, und läßt sich deswegen auch eine bessere Bezahlung derselben gefallen, als rein nach der Mühewaltung den Lohn für die Arbeit bemessen begrüns det wäre. Die Zahlung begreist hier eine Artvon Bersischer gerungs-Prämie in sich. Bezieht aber diese Prämie ganz der Fiscus, so gibt es doch nichts Unbilligeres, als dem Diener selbst dennoch allein die Tragung des Schadens und zwar selbst dann zuzumuthen, wenn der Fiscus der Beschädigte ist. Künstige Lohns-Erböhung wird auf diese Beise gleichsam absolut nöthig gemacht, soll anders nicht der betreffende Stand immer mehr herabsommen,

und das Geschäft felbst am Ende in den übelften San- ben liegen.

Run ift aber auch benkbar, daß des Fiscus Klagerechte der Zeit nach mit solchen der Privaten, welche
die Prämien bezahlten und nicht wieder wie der Fiscus
erhielten, concurriren. Es können solche schon vorliegen
oder vor der Thüre stehen. Man muß hier annehmen,
daß die Gerichte, wo es sich um Schadens Ersah des
Beamten an Private handelt, am strengsten verfahren.
Kann es nun da wohl für den Diener sowie für die
Privaten etwas Härteres und Unbilligeres geben, als
Klagenansiellung von Seite des Kiscus ohne hierauf Mücksicht zu nehmen? Offenbar nicht. Das Gegentheil dürfte
daher von der Billigkeit und Klugbeit geboten sein.

Wie würde aber nun diesem genügt, wie würde geschehen können, was hiernach offenbar nöthig ist, wenn nicht die über den Diener gesetzte höchste Stelle, deren Ermächtigung oder Gutachten auch in den anderen Fällen von Regreßklagen der Privaten gegen ihn nöthig ist, fragliche Sache auch bei Regreßklagen des Fiscus in der Hand dat? Es können noch soviel importirende Klagen beschädigter Privaten gegen denselben Beslagten schon im Laufe oder vor der Thüre, es fann sein Bermögen aller Bahrscheinlichseit nach nichts bleibt, der Fiscus könnte und würde doch sortslagen. Er würde dieset thun, selbst wenn streng rechtlich für ihn bei der Sache im besten Fall nichts heraussommen könnte, weil wo nichts ist der Kaiser das Recht versoren hat.

Die Behauptung Großt. Steuer-Direction, daß fie in vorwürfiger Sache competent sei, ift sonach so wenig in der Natur der Sache begründet als die von Großt. Finanz-Ministerium für fich allein angesprochene Competenz zu denselben Genehmigungen.

4. Aus ben verschiedenen Bestimmungen der höchsten Staats-Ministerialverordnung vom 11. Jan. 1856 geht hervor, daß seweils vor Ertheilung solcher Genehmigungen Einholung eines Gutachtens eines nur aus Rechtsgesehrten bestehenden Collegiums nothwendig sei. Wie ließe sich dem genügen, wenn die Ansicht Großh. Hinanz-Ministeriums, dessen ausschließliche Competenz betr. richtig sein würde? Um die verwickelssen Rechtssfragen, Bersährung von Sobeitsädgaben beim Mangel erschöpfender klarer Accis Seses, Responsabilität, oulpa lata, an dolus grenzend oder culpa levis — handelt es sich aber bier. Sollte da nicht schon hierwegen diese letzter Unsicht unstichhaltig sein?

Rach alledem fann es nun aber wohl feinem Zweifel unterliegen, daß höhere (weitere) Genehmigung zu Unstellung von Schabenöflagen gegen Umterevisoren ftets nothwendig sei.

ad II. Berjährung des Accifes von auf Eheverstrag sich stügenden Erbtheils - Bermächtnissen mussen wir und sowohl gegen die oben erwähnte Ansicht Gr. Finanz - Minist. als gegen die in der Entscheidung Gr. Steuer-Direction ausgesprochenen Prinzipiensäge umsomehr erklären, als diese wie sene den Amtörevisoren

auch das Unmögliche zu thun anfinnen, und Unterlaffung beffelben mit Schadend-Erfag-Anfprüchen begleiten.

Die Großt. Steuer-Direction hat die Wittwe G. wegen Berjährung freigesprochen, weil Bermächtnisse von der vorgedachten Art gar feiner Annahme auf den Sterbfall mehr bedürfen; das Inventar amtlich aufzusnehmen und in 5 Jahren jedenfalls sicher zu errichten möglich gewesen wäre. Das Großt. Finanz-Ministerium läßt das Erstere dahingestellt sein, geht dagegen davon aus, daß in dem, was die Erben vor dem Notar erstärt haben, die Anerke unung des fraglichen Bermächt zu isse Seitens der Pflichterben und die Beanspruchung desselben von Seite der Wittwe G. liege, daß von da an die Berjährung lause, und diese nun vorhanden seit, weil der Amtsrevisor in den auf diese Erstärung gefolgten 5 Jahren weder amtlich inventirt noch nach dem Theilzettel nachgefragt habe. Wir halten diese Ansücht wie seine Entscheidung für irrig und unstichhaltig. Unsere Gründe sind folgende:

Die Entscheidung Großt. Steuer-Direction vereinbart sich nicht mit den Code Nap. Rechts-Grundsägen über die Wirksameit und den Bollzug der fraglichen Bermächtnisse, wie sie Theorie und Praxis an Danden geben. Ubgesehen von der bekannten Begünstigung der Bertragsvermächtnisse in formeller Dinsicht (sie bedürfen nicht der Testamentösörmlichkeiten zu ihrer Gültigkeit) und dem Bortheil solcher Berschreibungen für den Bedasten, daß nämlich der Bermächtnisseber solche nicht mehr einseitig (wie Testamente) zurücknehmen dars, stehen Bertragsvermächtnisse in allen übrigen Beziehungen wie Zacharia § 739 ausstürt, unter den zeinehungen wie Zacharia § 739 ausstürt, unter den seinehungen wie Bermächtnisse. Wirklicher Unspruch einer solchen Berschreibung auf den Sterbfall bin und Anerkennung derselben von Seite der geseslichen Erben resp. Erdichaftsantritt ist daher wie dei letzteren nöthig. Ehe sedoch inventirt und getheilt ist, kann man den Accis auch nachber von diesen Bermächtnisen selbsberständlich noch nicht ansesen und somit auch nicht verfolgen. Unzusnehmen nun, daß gleichwohl die Berschrung desselben schon vor der Berschlichen ind nur mit größter Gefahr für das sistalische Interesse möglich sein. Näher geht dieses aus Nachfolgendem hervor. — Dieses die Gründe gegen die Prinzipiensäge Größt. Steuers Direktion.

Gegen die Ansicht Großt. Finanz-Ministeriums in vorwürfiger Sache sprechen aber die auch nach dieser für den Fiscus noch bleibenden gleichen Gesabren, Accisverluft wegen Berjährung in Folge von Hindernissen, die Nachlaß-Inventur und Theilung betreff., da auch nach dieser Ansicht die Berjährung hierwegen nicht einen Tag stillsteben soll, und bennoch so unge wiß und unsscher als nur möglich ist, ob und wann man solche erhaltet. Doch hievon sogleich nachher; bier vor allem zur Wiederlegung der von Großt. Finanz-Ministerium gemachten Unterstellung, daß in der Testaments-Anerkennungsund Bollzugsbereitwilligkeits-Erklärung Seitens der Parthieen vor dem Rotar im vorliegenden Falle schon all

dassenige gelegen sei, was zum Beginne des Laufs der Berjährung nach der Theorie Großb. Kinanz-Ministeriums, die sich bekanntlich vorzüglich auf § 95 der A. D. d. i. den Erbschaftsantritt und die von da an beskehende Accispflicht betr. stügt, notdwendig ist Fragliche Erklärung ist nämlich ihrer materiellen Beschaffendeit nach mangelbaft, weil sie der ausdrücklichen Acceptation Seitens der mit dem Erbtheil bedachten Wittwe G., ermangelt,—und in Hinsicht auf die notdwendige Anführung des Inhalts der anersannten Berbindlichseit betr. nichts anderes als beziehungsweise das Testament selbst, d. i. eine rückweisende Urfunde ohne das Bezogene, ein reserens sine relato ist, das an dem Mangel des L.N.S. 1337 und nach Umständen auch des L.N.S. 1338 seidet. Es sommt ihr daher überall seine im landrechtlichen Sinne (unzweiselhaft) maßgedende Wirfung Rechtens zu. Den betheiligten Pslichterben war vor wie nach derselben Thür und Thor zur Ansechung des Ehevertrags uns den betheiligten Pslichterben war vor wie nach derselben Thür und Thor zur Ansechung des Ehevertrags uns den mehr offen, da der Ehevertrag ihnen gar nicht einmal vorgelegt viel weniger vorgelesen, noch, wie es sich gebört hätte, von ihnen anerkannt wurde. Noch mehr: es liegt in fraglicher Erklärung auch nicht jene bestimmte Erbschaftsantritts-Erklärung, die landrechtlich den Ausspruch wsemel heres, semper heres" begründete und auswelche es nach § 95 der A.D. auch in Beziehung auf die Accispslicht allein ankömmt. Sie liegt hierin nicht deutslich und unzweidentig genng, weil, wo die Erben privatim theilen, an dem genauen Bolsuge des § 100 Albs. 14 d. A. D. umsomehr strenge zu balten ift, da die über den Anstritt am besten und deutlichsten Licht gesbende össentliche Theilung bier ganz sehlt.

bende öffentliche Theilung bier ganz fehlt.

In Folge bessen kaner in Fällen dieser Art das bloße Testaments Anerkenntniß und Bersprechen seines Bollzugs zu dem Ende, um dem L.A.S. 778 zu genüsgen, und der Borschift des S. 100 Abs. 14 der A. D. zu satisfaciren umsoweniger hinreichen, da einerseits hierin civilrechtlich noch nicht mehr als die Anerkennung der aus dem Testament selbst vollst ändig dersvorgebenden Berbindlichseiten resp. das Berlangen liegt, als Erde in actu primo betrachtet zu werden; andersseits S. 100 Abs. 14 der A. D. ganz bestimmte und unsweitelbeutige Anzeige des wirklich ersolgten Erbschäfts Antrittes verlangt, und dieses schon aus der Borschrift erpresseit Vanzeige bei den Accisoren, Oberseinnehmes reien z. hervorgeht. Nimmermehr konnte der Besegeber, der diese Borschrift erließ, hiebei eine dunkle erst durch Einsicht von in der Registratur einer Behörde besindlichen Urfunden und mittelst logischer Interpretation zu verstehen mögliche Anzeige als für seinen Zweck d. i. die Erlanzung eines sicheren unsehlbaren Anstoßes zu weiteren Amtschandlungen der accisonstatirenden Behörden zureischend annehmen. Was der Erbe destarirt, soll nach erwähnter Borschrift auch für Accisoren, Verrechner versständlich, also für sich redend und keiner logischen Inserpretation bedürftig auch deswegen sein, weil das Resultat solcher Auslegung niemals ganz gewiß ist. Ein Anerkenntniß der im Testament eines Erblasser voll-

ftandig vorfommenden Berichreibungen gu Bunften Dritter bat aber noch nicht zur nothwendigen Folge, daß der gefetliche Erbe ale antretender Erbe ericheint, benn es liegt in solcher weder mehr noch weniger als in dem Anersenntniß der Schulden des Erblassers von Seite des Erben. Bei allen Inventarien findet diese statt; es ließe sich ja sonst gar fein ordentliches Inventar aufftellen. Daraus folgt aber nicht, bag ber Erbe nun ale heres in actu secundo b. i. ale antretender Erbe zu betrachten ift. Dem entsprechend ift auch die Praris der Rechtspolizeibeamten allerwarts, und dem gemäß bandeln die Partbien Erben und Gläubiger bei solchen Anlaffen Rein Gläubiger denft baran, weil er feine Forderung bei einer Inventare-Aufstellung aners fannt und etwa von Erben in actu primo Zablung gus gesagt erhielt, zu behaupten bag biefer nun als antretender Erbe gu betrachten fei, und fich der Erbichaft nicht mehr entschlagen fonne. Daffelbe gilt von legataren, welche ja ohnebin auch nur Glanbiger einer Erbichaft im weiteren Sinne des Wortes, und bei insuffizienten Berlaffenschaften sich die Erbschafts Entschlagung von Berlahenigaten sich die Ersichafte Entsplägling von Seite der Haupterben gefallen zu lassen schuldig sind, und gauz dasselbe muß auch von Erbtheilaehmern um somehr gesten, da die Ausübung der Nechte dieser der Ausübung des Entschlagungsrechtes von Seite des Ersben selbst schon nach der Natur der Sache gar nicht hinderlich ist. Steht nun aber dem gesesstichen Erben und Erbsolger dieses Necht vor wie nach zu, so muß dasselbe auch dem institutren Erben umsomehr ausgeben. baffelbe auch bem inftituirten Erben umfomehr gufteben, als fonft ein berartiger Erbe viel übler baran ware, als ein gesethlicher Erbe. Aus allem, was er thut, ließe fich bie Unnahme ber Erbicaft folgern. Sein bloges Unwesendsein bei einer Inventurgerrichtung ware beg-falls icon gureichend. Auch in biefer hinficht ift bie Praris sowohl ber Amterevisoren als ber Gerichte gang unserer so eben entwickelten Ansicht entsprechend. Rie-mand benft 3. B. baran, wenn alle geseglichen Erben fich der Erbschaft entschlagen und der instituirte Erbe baffelbe thut, nun den Fall nicht nach L.A.S. 779, sonbern S. 782 zu behandeln. Es lag baber in obigem Kall von feiner Seite etwas vor, was über ben Erbfcafte-Untritt felbft giel- und maggebend erichienen mare, jumal diefe Frage von allen Betheiligten ohne Ausnahme gang mit Stillschweigen übergangen wurde, und die Frift gur Erbverzeichnung damals noch lief; auch felbst aus bem Abgeben von der öffentlichen Inventur noch feineswege ber unbedingte Erbichafte-Untritt nothwendig folgte. Man gestattet ja bem Erben immer noch Entschlagung, so lange er nur nicht im Falle bes E.R.S. 778 ift. War es nun aber nach alle bem nicht Pflicht ber Wittwe G., wenn fie ber Borfdrift bes S. 100 Abf. 14 ber A. D. mit ber Erklarung vor bem Rotar allein, auf welche Großb. Finang-Ministerium seine Unsicht fußt, genügen wollte, ale sie wie die Miterben von bem Borhaben privativer Inventur und Theilung sprach, wenigstens die ihr nach der Verordnung vom 9. Mai 1812 und der Natur der Sache f. 3. obliegende Theilzettelvorlage

jugleich zu berühren, und zu versprechen, dieser zu genügen? Keine Spur einer solchen Erflärung findet sich aber
in ihrer Bernehmlassung. Nimmt man nun dazu noch,
daß sie dieser natürlichen und verordnungsmäßigen Dbliegenheit später niemals durch Borlage des Theilzettels
nachtam, wie fann da noch sehr zweiselhaft sein, daß
hier eine absichtliche Berschweigung der Accispslicht stattgefunden habe.

Der Anwalt der Accisschuldnerin hat sich dagegen auf die Erwähnung des Shevertrags im Testament und Obsignationsprotofoll bezogen. Allein nur, daß ein Shevertrag existire, geht aus beiden Urfunden hervor. Kein Wort ist von seinem Inhalte gesagt. Die Gr. SteuersDirektion behauptet nun zwar, daß der Amterevisor auch die Obliegenheit des Nachschlagens des Gevers

trage allweg gehabt habe.

Allein aus dem deffalls angerufenen § 3 der Inftruction vom 9. Mai 1812 geht nicht bieses, vielmehr im Zusammenhalt mit § 106 der A. D., dessen Bollzug bie Inftruftion bezwectt, nur gang im Allgemeinen ber-vor, daß die Umtorevisoren Behufe Ermittlung ber acciepflichtigen Falle auf ihre laufenden Dienftgeschäfte ein Augenmerf haben sollen. Bu biesen Geschäften ge-borte aber die Chevertrage-Publication bamale noch nicht Erst eine vor Aurzem erschienene Berordnung schreibt biese vor. Man fonnte vor beren Erscheinen nicht schon so handeln, als bestände eine solche Borschrift. Wer batte benn bie Roften ju tragen gehabt, wenn bie Erben fich biefer Publikation wiberfest haben wurden, jumal fie nach ber Natur ber Sache eigentlich zur Theilung und Gemeinschafts Auseinandersetzung und nicht sofast zur Inventur gehört, erstere aber den Erben jedenfalls überlassen bleiben mußte. All' das, so muß man an-nehmen, war auch den Betheiligten bekannt. Sie konnten baber nicht auf die Ginficht bes Chevertrage burch ben Amterevisor rechnen, und die Wittwe G. fonnte nicht annehmen, daß man auf biesem Wege von selbst auf ihre mögliche Accispflicht fommen werbe. So lange fie überdieß ben Erbichafteantritt nicht nach L.RS. 778 erflarte, lag immerbin mehr als eine blog m og liche Accispflicht überhaupt nicht vor. hiernachst wußten wohl auch alle Betbeiligten, daß man nur folche haupturfunden gegen sich geltend machen laffen muß, die man ausdrücklich anerkannt bat. M. a. W. es war ihnen nicht unbekannt, daß wenn der Wittwe G. der Kindstheil 3. B. in einem frühern Teftament ftatt im Ebevertrag verschrieben gemefen mare, bag, fagen wir, ihnen Diefes frühere Teftament mit Wirfung Rechtens nur bann entgegengehalten werden fonnte, wenn fie baffelbe auf erfolgte Borlage ausbrucklich anerfannt baben mur-

ben; und dasselbe mußte vom Chevertrag gelten.

Auch die fragliche Einwendung der Parthien und die ihr gemäße Entscheidung G. Steuer-Direction dürfte nach alle dem nicht stichhaltig erscheinen. Die Wittwe G. fann den unzweifelhaften rechtlichen Besitz des ihr verschriebenen Kindstheils erst durch spätere Borgänge, durch die außergerichtliche Verlassenschaftsabhandlung ihres Manns,

m. a. W. durch solche Urfunden erlangt haben, die niemals zur Kenntniß der Behörde auf dienstlichem Wege gelangt sind, und nach allem noch keinen unbestrittenen gewissen Tag haben. Mit Unrecht wurde folglich über die Bestimmung des § 100 Absaß 14 der A. D., gleich als hätte ihr die Wittwe G mittelbar genügt, von Seite der F. Kinanzbehörden hinweggegangen. Erklärdar wird diese nur dadurch, daß die ganze vorwürsige Geseusbestimmung in der Praxis überhaupt so gut wie verschollen erscheint. Weil die Theilungsakten der Behörde den Erbschaftsantritt in der Regel zureichend offen legen, begreift sich bieses leicht. Gleichwohl hat man offenbar unrecht, sich desselben auch da nicht zu erinnern, wo das Gegentheil zutrifft, und höchstens mit einer funstgerechten logischen Aussegung der Erbschaftsantritt hierin gefunden werden kann, und beruht diese mit und neben der gegen den Gesesszweck verstoßenden Unsücherheit dieser Ermittlung auch auf dem schon in dem Bestehen der Borschrift selbst ganz deutlich liegenden Willen des Gesesgebers, daß man mehr strenge gegen die Parthie als gegen die Behörden sein soll. Wie dier einerseits von der mit Recht zu verlangenden Reblichseit des Accisschuldners ausgegangen ist, so ist andererseits offenbar dem Grundsag Rechnung zu tragen, providentia legis tollit providentiam hominis." Keine Frage, daß auf diese Weisse das, worauf es dier ausommt, in das rechte der Billigseit entsprechende Berhältniß gebracht würde.

biese Weise das, worauf es hier autommt, in das rechte der Billigfeit entsprechende Verhältniß gebracht würde.

Bie stimmt nun aber hiemit die Annahme, daß die Parthie, welche dieser natürlichen und geseslichen Ansorderung nicht nachkam, die auch später niemals den Theilzettel vorlegte, gleichwohl dieses gethan haben würde, wenn man sie nur in Zeiten hiezu aufgefordert hätte? Widerstreitet dem nicht schon, daß die Varthie nach allem offenbar in culpa, ja daß sie nach Umständen sogar als Uccisdesraudantin zu bestrassen gewesen wäre, zumal sie sich nicht mit Nichtwissen flarer Gesetz und Berpflichtungen, oder der Unsenntnis der schon oben als ganz natürlich nachgewiesenen Praxis der Rechtspolizeibeamten entschuldigen konnte? Wenn die Rrage, wie nicht zu bezweiseln, zu besahen ist, warum foll alsdann die Bersährung der Abgabe selhst während der Zeit lausen, wo sie aus Berschulden der Parthie schlechthin rechtlich zu versolgen nicht möglich ist? Wasssührt man zur Rechtsertigung dieses Sases von Seite der großberzogl. Finanzbehörden an? Untwort: daß seine Bedingung im Sinne des L.A.S. 22571 den Uccisansas gehindert babe; daß seine betagte Verhüllich dem seinne des L.A.S. 22573 vorliege? Allein dem schen war der Wittwe G. als Kaufmannsfrau vor allem um Gedeinbaltung ihrer Vermögensverhältniss zu thun. Es ist dieses die nachsichtigste Erstärung ihrer Ommission. Handelte sie son, past, was wir nun sagen werden, noch mehr auf den ganzen Sachverhalt. — Run fragen wir aber, ob ihr nicht selbst die Erbschafts Entschagung noch so lange völlig freigestanden und von ihr, nachdem sie eins

mal jene Gesinnung befundet hat, wahrscheinlich zu ers warten gewesen sein wurde, als man ihren Theilzettel aus fraglicher Theilung von Seite einer öffentlichen Perfon oder Beborde nicht zu Geficht befam? Dbne Zweifel ift diese Frage zu bejahen. Nun wohl, so bing die Accisschuld von einer fünftigen ungewissen Begebenheit, also von einer Bedingung im Sinne bes L.A.S. 1168 ab. That das Amtsrevisorat da nicht im ararischen Inab. That das Amisrevijorat da nicht im ararischen Interesse besser, Letzteres abzuwarten, sie nicht aus ihrer vermeinten Sicherheit aufzuschrecken, und so der Zusunft getrost die Sache zu überlassen, und die dez lächt sich das gegen einwenden? Daß Unterdrechung nöttig war, um die Berjährung zu verhüten? Allein so lange das Inventar und die Theilung sehlte, erschien die Abgabe sa zugleich beziehungsweise betagt, und es des durste daher feiner Unterdrechung der Berjährung, um des Fiscus Rechte zu wahren. Noch mehr: in dem Anstrunen der Theilzettels-Kinsorderung, ebe getheilt war. finnen der Theilzettels-Einforderung, ebe getheilt war, liegt etwas Abfurdes und rechtlich Unstatthaftes. Es gibt feine Berpflichtungen und Rechte Dieser Urt. Es fame bas auf eines hinaus, als wenn man fagen wollte, damit die der Chefrau nach eingetretener Lage der Wahl awischen Gemeinschafts-Auflösung und Entschlagung zu-ftebenden, von da an in der Berjährung laufenden Rechte nicht schon vorher versähren, mußte sie von Zeit zu Zeit anfragen und nachweisen, daß feine der Begebenheiten sich zugetragen habe, von denen später die Auflösung der sich zugetragen habe, von benen später die Auflösung der Gemeinschaft abgehangen seie, oder: es bedürfe auch von Seite eines zu viel bezahlt habenden Accisschuldners von Zeit zu Zeit einer, Berjährungs Unterbrechung bewirfenden, Handlung, um seine Nückforderung vor Berjähssährung vor eingetretener Alagbarkeit zu sichern. Offenbar stoht man sich hier zu viel an dem Wortlaut des L.R.S. 2257, und geht zu wenig auf den Grund und Zweck dieser Gesesbestimmung zurück, der kein anderer ist, als wie Zachariä sagt (§ 214), Aufrechthaltung der alten Rechtsregel: contra agere etc. Auf dieser berubt die Bestimmung derselben; und wo daber die beruht die Bestimmung berfelben; und wo baber bie rechtliche Möglichfeit ber Berfolgung eines Rechts einmal fehlt, da ift seine Bestimmung auch anwendbar, mag sich im llebrigen genau eine Bedingung oder bas Betagtsein ber Berbindlichkeit nachweisen lassen oder nicht. Damit stimmt Maleville ad h. a. und Thibaut System bes Panbesten Rechts 8. A. § 1010. Auf E. 7 § 4 de praesc. 30 vol. 40 a. (7. 3) stütt sich diese Mechtsregel bes Code Nap. bes alten Rechts, wie beibe genannte Schriftseller auch durch das gleiche Citat besweisen. 3hr entsprechend ist, was Mackeldey Lehrbuch des Beides (nap Rochts (nap Rochts herzunggezehen) Rh. II. S. 60 sach

r. Rechts (von Roshirt berausgegeben) Bd. II. S. 60 sagt.
Dieser Rechtsregel gemäß sind die Bestimmungen unseres Gesetze über Berjährung der Hobeits-Abgaben Art. 1., indem sie nur von Berjährung fälliger Abgaben, also klagbarer Forderungen sprechen, und Untersbrechung betr. Art. 3 nur von Aufforderungen zur 3ahlung reden.

3hr entsprechen bie Feftsehungen unserer Dienftordnung fur Amterevisoren in Acciefachen §§ 16 u. 36, indem auch fie augenfällig vom gesetlichen Stillftand aller

Erbichaftsaccisschuldigfeiten u. resp. Rufforderungerechte ber Parthien für Fälle ausgehen, wo die Abgabe resp. die Rudforderung wegen bestehender Streitigseiten über ben Bestand ber Maffe ober das Erbrecht bes Erben noch nicht verfolgbar ift.

In demfelben Sinne und Geiste wurde im ersten Fall von großberzogl. Steuer=Direction enischieden. Erst von der Entscheidung des zweiten Falls an datirt sich das Gegentheil. Richtig erfannte die großberzogl. Steuer=Direction in diesem zweiten Fall, consorm den Entscheidungs-Normen großberzogl. Finanz=Ministeriums im ersten Fall. Mit Recht machte sene Stelle darauf ausmerksam, daß die Parthie ihre culpa in unterlassenem Invent: Materialien=Borlage bestehend nicht zu ihrer Befreiung anführen könne. Beisügen muß man diesem nur noch, daß dieses besonders deswegen unstattbaft erscheint, weil keine rechtliche Möglichkeit der Bersolzung dieser Borlage existirte.

Einwenden laßt sich nur noch, daß ja nach dieser Theorie Abgaben dieser Art in Fällen, wie hier in Frage sind, oft gar nie verjähren würden. Es hat diese Einwendung alles, was überhaupt der Geist der Gessetze über Präscription mit sich bringt, für sich, wenn und so bald die Begebenheit, auf welche die Jahlbarseit ausgesetzt ist, erweissich bereits eingetreten, und nur der Gläubiger davon keine Kenntniß erhielt (m. s. Oberhosg. J. B. F. 7. J. N. S. 34). Allein in allen anderen Fällen kann man solche nicht gestend machen, namentlich dann nicht, wenn diese Begebenheit keinen gewissen Tag hat. Die Accisschuldner könnten sa sonst durch besiedige Rückdatirungen der betreffenden Privat-Urfunde den Fiscus gar leicht um seine Rechte bringen. Nothwendig müssen hier die bekannten allgemeinen Grundsätze über die Wirksamseit von Privatursunden vis-a-vis Oritten zu Gunsten des Fiscus in Anwendung kommen.

Bill man einwenden: im L.A. S 2259. sey ausbrücklich bestimmt, daß die gesetzliche Frist zur Erbverzeichnung und Erbserklärung keinen Stillstand der Berzsährung mit sich bringe, so ist wohl zu bemerken, daß in diesem Sat von civilrechtlichen und zwar von sonst rechtlich in derselben Zeit verfolgbaren Berbindlichseiten die Rede ist, welche dieser laufenden Fristen wegen nicht in der Berjährung stillstehen sollen. M. a. W. es sind hier keine Berbindlichseiten in Frage, die als bedingt oder betagt im Sinne des L. N. S. 2257 ersstehenen. Wo dieses aber dennoch zutrisst, da läuft die Berjährung ungeachtet des L. N. S. 2259 gleichwohl nicht.

Mach der Natur der Sache fann es aber auch keinem Anstand unterliegen, daß im vorwürfigen Fall ganz ungewisse Begebenheiten in Frage standen, von welchen die Accisschuldigkeit abhing. Es stund bei den Erben zu theilen, wann, wo und wie sie wollten. Sie konnten von der Theilung auch ganz abgeben, noch im letzen Augenblick auf die Erbschaft verzichten und sie einem Kinde allein verschaffen, indem alle mit Ausnahme dies gied unentgeldlich verzichteten. Die Errichtung des Ins

ventars felbst war eine ungewisse — bievon abhängige Begebenheit. Auch durch blofe factifche Theilunge-Auffdiebung obne vorausgebende Erbverzeichnung fonnten fie bie Nachlaßinventur ganz unmöglich machen. Das Versmögen einer Handlung andert fic oft Jahr tur Jahr so, daß man gar nicht mehr weiß, was früher vorshanden war. Die Anwendbarkeit des L. R. S. 22571 auf ben vorwürfigen Fall ift fonach offenbar begrundet, und muß von ihm was von ftreitigen Fallen aus gang gleichen Grunden gelten. Richt bag eine Sache sub judice und litigios fei, wird biergu erfordert, fondern daß Die rechtliche Möglichfeit ber Berfolgung eines Rechts nicht verhanden ift, daß - actio non nata esse; und

daffelbe gilt von unferm Fall.

Was fann es nun aber nach alle bem noch wohl von rechtlichem Einflusse sein, ob das Amterevisorat in Fällen von der vorwürfigen Art amilich zu inventiren babe oder nicht? Ift nicht in einem Fall wie im andern die Theilung von den Erben allein abbängig, und soll man nicht nach der Berordnung größberzogl. Steners Direction vom 27. März 1846 Aro. 4474 (Not.-Bl. 1847 Aro. 1) vor allem auf die Theilung, den wirfslichen Empfang eines instituirten Erben beim Borhandenstein von Wachsanzung fein von Nachfommen und eingesetzten Erben pro parte feben? Was ist da sonach das Zuventar für sich allein von so großer Relevanz? Beruht die gegentheilige, leider noch aus den alteften Berordnungen bervorgebende Unnahme nicht auf Jrribum? Wir wollen feben: Gibt es wohl eine Möglichkeit, ben Nachlaß einer + verebelichten Perfon zu berechnen, ebe man weiß, ob bie Frau ober ibre Erben fich ber Bemeinschaft theilbaftig machen oder nicht? Dug nicht auch vorber beren Rudforderungsvermögen liquidirt werden, und gebort Diefes Weidaft wirflich gur blogen Erbverzeichnung? Die Frau fann ja auch ber längft lebenbe Theil fein. Es ift bier überbaupt von der Auseinanderfegung ber Gemeinschaft gunachft bie Frage; es bandelt fich um die Ermittlung einer Illatenforderung, die felbft mo feine Gutergemeinichaft besteht, ale ein gang felbstffandiges Weschaft ericheint, welches mit bem Erbverzeichniß gunachft nichts gu thun bat, vielleicht nur mittelbar mit foldem aufammenhangt. Offenbar beruben icon bie alteften Ber-ordnungen auf einer ungenauen Sachfenninig. Was will man nun mit biefen gegen und beweifen ? Die Rechtepolizeibeamten muffen weht ober übel fich felbft Bahn brechen. Wie thun fie bas? Untw. Gie geben baufig zu weit, obfigniren, wo fie fein Recht dazu haben, und theilen ebenfo, weil fich bie Parthien Die Gache gefallen laffen. Rann aber all' biefes mobl binfichtlich einer Pflicht ber Aann aver all bieses wohl hinfuhring einer period ver-Amtereviseren und Rotare ziel und maßgebend sein? — Mimmermehr! Und gleichwohl baut man hierauf Regreß-Ansprüche gegen Erstere, wo es doch so augen-fällig an flaren und bestimmten Berordnungen gebricht. Doch man erinnere sich, worauf Großb. Steuer-Direction dieses und den beliebten Berjährungs-Aus-

fpruch nach ihrer obengetachten Entscheidung flüht. Es find dieses die boben Justiz-Ministerial-Berodnungen vom 9. Mai 1812 und 7. Sept. 1841 Bom 9. Mai

1812 haben wir nun zwei Berordnungen Großb. Juftig-Minifteriums in Acciejachen; die eine ift binfichtlich ber Inventurfrage allein maggebend, und befagt, daß fünftig allerdings, wenn Erben pro parte acciepflichtig find, in ber Regel inventirt werden foll, macht aber bavon fogleich fur galle ber Concurreng von Rachfommen mit jolden instituirten Erben bie Anonahme, bag bier bas Erbverzeichniß nicht von Umtewegen blos bes Accifes wegen aufgenommen, vielmehr fich beffalls mit ber Borlage bes aus ber Privatinventur gefertigten Theil: gettels begnügt werden folle. Offenbar ift bier icon auf die nothwendige Renntnig bes Empfangs, des Rejuitats der Ebeilung Rudficht genommen und erwegen, daß ein Erbverzeichniß beffalls allein nicht zureiche.
Die Ausnahme bat biernach schon den entscheidenden

Borgug ber alleinigen praftischen Bulanglichfeit, um Accio conftatiren gu fonnen. Das jungere Generale vom 7. Gept. 1841 wiederholt aber auch für Acciofalle Urt. 2 nur die alte Regel, Die Nothwendigfeit ber amtlichen Erbverzeichniffe betr., und fagt nichts mehr von ben gedachten Ausnahmofallen und ihrer Bebandlung. Es entfieht nun die Frage: ift in Folge beffen wohl die Ausnahme aufgehoben? Die Antwort auf Diese Frage bangt ab: vom erfennbaren 3wed bes jungern Generales; von ber absoluten Durchführbarfeit ber Regel die Sache vom praftischen Standpunfte überbaupt betrachtet; und von ber Antwort auf die Frage, ob die ursprunglichen Grunde fur bie Ausnahme überhaupt noch foribefteben. 3med bes jungeren Generales ift nach bem Eingang beffelben die neue Reglung ber ichen nach ber Berordnung vom 7. März 1810 bestanden habenden Falle nothwendiger amtlicher Erbverzeich= niß Errichtung; benn nur diese Berordnung ift bier als fungig nicht mehr wirffam erflart. Befanntlich wurde ber Uccis bei uns erft im Jahr 1812 eingeführt. Schon hiernach scheint ber Zwed ber neuen Berordnung nicht auch eine neue Normirung ber jüngeren Accis-inventursfälle zu sein. Doch im Art. 2 Dieser Berord-nung sind die Accisfälle ausdrücklich benannt. Auch gab es icon fruber nach ber Berordnung vom 7. Marg 1810 aus gleichen ftaaterechtlichen Berbaltniffen als nothig abfliegende amtliche Inventursfälle. Die Sache ericheint jo betrachtet mindeftens etwas zweifels baft. Run find aber Erbverzeichniffe allein zur Accisconftatirung in Fallen wo der Accis von Erbibeile-Betreffniffen angefest werden folle, wie ichon gefagt, gar nicht gureichend. Es bedarf vielmebr frete auch ber Theilung, und muß diese Theilung, namentlich wo Rachfommen mit Fremoen pro parte concurren, nach ber obengedachten Belebrung Großb. Steuer-Direction vom 27. März 1846 wirflich bereits reell ftattgefunden baben, um überhaupt den Accio conftatiren gu fonnen. Was bleibt nun wehl oder übel anders übrig, als die Ausnahmsbestummung als fortan maßgebend zu bestrachten? — Gibt es doch feinen Zwang zu gerichtelichen Theilungen blos des Accises wegen, da hierin ein schlechten unstattbafter Eingriff in die Privatrechte ber Erben lage. Done Zweifel murgelt Die Ausnahme

fcon urfprünglich in biefer letteren Erwägung, wenn auch nicht ausschließlich, fo boch mit und neben anderen Granden. Ale folde vermag man aber nur noch fol-gende zu erfennen: a. Rudficht auf ben Umftand, daß in Fallen von der vorwürfigen Urt gewöhnlich ber großere Theil des Rachlaffes an accisfreie Erben übergeht, und daß es nicht wahrscheinlich ift, daß solche Erben so leicht zu salsa, deren Zweck blos die Bersfürzung des Steuerfiscus wäre, Hand bieten werden; b. die Schwierizsteiten betr. die Bestimmung, wer in derartigen Fällen die Kosten der gerichtlichen Inventur und Theilung tragen solle. Den Nachsommen fann man solche nicht wohl auch nur zum Theil men fann man folde nicht wohl auch nur zum Theil zu tragen zumuthen, da ihre Rechtsverhältnise, ihr Wille bieselben überhaupt nicht nothwendig machen. Unbillig ware aber, wenn der instituirte acciopslichtige Erbe solche allein zu tragen hätte; c. die Erwägung, daß amtliche Inventuren und Theilungen immer die Roth-Erben mehr oder weniger in der Bermaltung des Erbvermögens geniren, ba die Titel an die Rotare gur Inventur abzugeben und Berfügungen über Gigenthum und Genuß daher eine Zeit lang gehemmt oder wenigstens schwieriger sind, als wo die Roth-Erben im ununterbrochenen Besitz der Titel ze. bleiben. — Alle Diefe Motive bestanden aber nun anno 1841 noch fo ungeschwächt wie jemals. Mochte auch ad a. Die Erfahrung inzwischen gelehrt haben, daß der längere Berzug der Erben in Borlage des Theilzettels aus der Privattbeilung den Fiscus bisweilen insofern etwas be-nachtbeiligt habe, daß er später als sonst zur Abgabe gelangte, so erhielt man doch auf diesem Wege ein mehr unverfälschtes, bem mahren wirklichen Sachver-balt gemäßes Accis-Constatirungs Material, als wenn blos amtlich inventirt und privatim reell getheilt wor-ben ware. Solche Inventuren Dienen den Erben zu nichts, wenn und insofern sie nicht alsbald theilen. Die Erben inventiren sobin zum Zweck ber Theilung erst später ganz genau bem wahren Sachverhalt gemäß; daber mehr verläßig. Aber auch hievon abgesehen, so lehrt die Erfahrung, daß alle sogenannte amtliche Inventuren namentlich üben Contestion turen, namentlich über Kapitalien, Handelsgegenstände ohne das Recht zur engen Sperre Unlage gleich auf den Hintritt des Erblassers in der That und in Wahrheit eigentlich nur Privatinventuren sind, denn ihre Basis ist mehr oder weniger nur das, was Die Erben gutwillig aus freien Studen bem Inventur-Commiffair als folde vorlegen und mundlich angeben, wobei fie noch der handgelubblichen Erhartung der Richtigfeit ihrer Angaben ic. überhoben find. Die Erfahrung empfiehlt daher die Ausnahme als mehr praftisch, zumal sie eine folde Erhärtung zu verlangen gestattet. Sonach iprechen alle fattische Umftanbe, alle ursprunglichen Motive fur Die Unnahme ber nicht vorbanden gewesenen Absicht einer Ausbebung ber Aus-nahme bei Erlaffung bes jungeren Generales. Es unter-ftust diese Annahme aber auch die befannte Interpretationoregel bunfler Gefege, wornach in dubio nicht angunehmen ift, daß jungere generelle Borfdriften altere fpezielle

Borschriften ausbeben. (M.f. Thibaut, Spstem ber logischen Auslegung der Gesetz; Altona 1799 S.96.) Nach alledem liegen überwiegende Gründe dafür vor, anzunehmen, daß das Größt. Jusiz Ministerium mit der jüngeren Berordnung vom 7. September 1841 die ältere vom 9. Mai 1812 nicht ändern wollte, und erscheint in Folge dessen die gegentheilige Ansicht Größt. Steuerschieftion um so unbegründeter, da sene vom 9. Mai 1812 nur gegen nicht für das von dieser Stelle angenommene amtliche Inventursrecht spricht. Da ferner auch vertragsmäßige Erbtheilvermächtnisse der Annahme wie oben gedacht bedürsen, eine solche aber nirgends in den Aften auf eine dem Geiste und Bortlant der §§. 95 u. 100 Abs. 14. d. A. D. entsprechende Weise sich sindet, so erschienen die Ansichten der Größt. Steuerschusste, in erschienen die Ansichten der Größt. Steuerschusste, in erschienen die Ansichten der Größt. Steuerschusste, insoweit sie hierauf gestügt sind, nach unserem Dasürbalten nicht in Rechten begründet, und ist die gegentheilige Annahme dieser Stelle, wie uns scheint, gerechtsertigt.

\$ 14.

ad III. Die Schaden-Ersatslage gegen den Amto-

revisor ift in der Klage begründet, wie folgt:

1) Der Amtorevisor babe den fraglichen Berluft verursacht durch die unterlassene rechtzeitige Ehevertrags-Einsicht und amtliche Inventur, und nur durch diese Omissionen sei solcher entstanden.

2) Die so ebengebachten Berseben seien grobe Bersseben, fahrläsinge Sandlungen, die nach L.R.S. 1382 jum Schadenersas verpflichten; zumal 3) ber Umterevisor für die Accisconftatirung noch

3) ber Umterevisor für die Accideonstatirung noch besonders bezahlt werde, und daher S. 1992 anwends bar fei.

ad I. Die vom Kläger unterstellte Pslicht bes Umterevisors zur amtlichen Inventur besteht, wie soeben ad II.
nachgewiesen wurde, gar nicht. Was die behauptete Pslicht
bes Amterevisors zur Shevertrags-Einsicht behufs der
ihm obliegenden Accissälle-Ermittlung betrifft, so kann
diese mit dem desfalls angerusenen S 3 der Instr. v.
9. Mai 1812 für sich allein schon deswegen nicht bewiesen werden, weil dieser S nur ganz im Allgemeinen sagt, daß die Amterevisoren auf Berträge
aller Art, wodurch liegendes Eigenthum übergeht und
auf Theilungen und Schenfungen behufs der Accisconstatirung ihr Augenmerk richten sollen, dabei aber das
Disschum derselben nicht näher auseinanderzesetzt und
präcisit ist. Der Zweck des S 3 ist nur, an die Spise
der nachsolgenden Belehrungen, Werthung der veraccisbaren Gegenstände und Accisanweisungen betr., gleichsam als Einleitung den ganz allgemeinen Sas von der
Pslicht der Amterevisoren zur Accisconstatirung zu stellen,
nicht aber Belehrung darüber zu ertheilen, ob dieses
Dfsieium auch so weit gehe, alle blos möglichen Accisfälle durch Nachschlagung aller schon längst reponirten
Alten zu ermitteln. Man wollte nur sagen, gleichwie

bie Amterevisoren bie Pflicht gur Sportelconstatirung auf Grund ihrer laufenden Dienstatten haben, fo liegt ihnen auch die Accisconstatirung ob. Die Großb. Finangbeborben geben nun aber bavon aus, Die Umte-revisoren seven auch alle bereits reponirten Chevertrage jum 3med ber Ermittlung einer etwaigen Acciepflicht auf Ableben von verheiratheten Personen nachzulesen fonlbig. Allein eine folde Pflicht ift nirgende ausgefprocen, und verfieht fich, wo Befinderte fterben, um fo weniger von felbit, als bier die Bermuthung nicht für das Bestehen besonderer Berschreibungen an acciopstichtige Erben spricht. Wie dem aber auch sein mag, obne eine Borschrift, Publikation solcher Berträge betr., hängt die behauptete Pslicht binsichtlich ihres Russens in ber Luft. Was nütt es ohne folde gu miffen, bag Aften in ber Regiftratur bes betreffenden Umtereviforate reponirt find, die über acciopflichtige Erbrechte Aufschluß geben. Bis auf die jungfte Zeit ermangelte man aber seber folden Borschrift. Die bloße Einsicht berartiger Urfunden nütt dem Fiecus, wo Privattheilung ftatthaft ift, nichte, ba biefe Ginficht ja nicht zureicht, um fagen zu fönnen, der und der ist ein wirklicher antretender Erbe des N.N. Die Großt. Finanzbehörden nehmen nach Allem an, die Einvernahme über den Erbschafts-antritt blos des Acciscs wegen sey eine sich von selbst verftebende, gar feiner naberen Regelung und fpeciellen Legitimation bedürfende Sache, und führe immer zu bem Befanntwerden des Sachverhalts, Erbschaftsantritt beireffend. Allein dem ift nicht so. Es war solche Einspernahmen blog des Accises wegen anzuordnen, schon ursprünglich nach § 100 Abs. 14 d. A. D. gar nicht Absücht der Großb. Regierung. Der Erbe soll ben Antritt, nachdem er ihn dem Ewilrecht gemäß ausdrücklich oder ftillschweigend erflärte und reip, bewerfftelligt bat, selbst anzeigen. Das allein entspricht auch bem Geiste einer humanen Acciogesetzgebung, mit welchem Ein-griffe in die Privatrechte der Burger und sedes mittel-bare Ansunen, die Rebensache zur Hauptsache zu machen, Mus gleichem Grunde fann auch unvereinbar find. felbit bie neuefte Berordnung Chevertrage-Publifation in Fallen von der vorwürfigen Urt betr. dem Steuer= fiscus wenig oder nichts nugen, ba hiemit das, worauf es für biefen ankömmt, noch nicht nothwendig flar wird. Man benfe fich g. B. ben Fall, bag die Erben auf die Unfrage über Urfunden Unerfennung oder Erbichaftsantritt entweder gar nicht ober nur ausweichend in der Art antworten: es sei ihre Sache, sich über Urfunden= Anerkennung, Erbschafts Antritt f. 3. bei ber Theis lung zu erklären. Man habe fein Recht, in sie zu dringen, und hierüber von ihnen blos bes Accifes wegen schon vor ber Theilung Erklärung zu verslangen. Es widerstreite ihren civilrechtlichen Interessen biefes gu thun, bevor inventirt und überhaupt bas Terrain mehr und beffer gelichtet fei. Gie feien nach S. 100 Abf. 14 nur schuldig, ben Erbschafts Antritt wenn und sobald er wirflich erfolgt, anzuzeigen und ben Theilzettel nach vollendeter Theilung vorzulegen. Was fann bas Umterevisorat ober ber Rotar ben Erben

barauf im siecalischen Interesse entgegnen, das nicht gegen das Gesetz wäre? Offenbar nichts. Die Sache der Accisconstatirung ist solglich tros der befannten süngsten Berordnung hinsichtlich des Accises noch in statu quo ante; im Sinne der Großt. Finanz-Behörden noch nicht halb erschöpfend geregelt. Wie kann nun da retro von einer Pflicht der Amtsrenssoren zur Ebespertrags Finsicht, damit der Amtsrenssoren auch verloren gebespertrags Finsicht, damit der Antie einer verloren gebes vertrags-Ginficht, damit ber Accis nicht verloren gebe, die gang flar fei und fich von felbft verftebe, die Rede Geht man boch oft icon zu weit, wenn man auch nur anfragt, ob etwa bereits getheilt fei, weil biefes unter Umitanben bem Fiecus nur Schaben bringt. Wir haben diesen Sat bereits oben näher ansgesführt, und umgehen daher hier sedes weitere Detail, uns nur noch auf die einfache Bemerkung beschräfend, daß gerade die Ansicht der Großt. Steuers Aufsichtsbehörden, wornach die Amsterissen wie Verschusse besten fallen die Anstellicht auf das rechner haften follen, Die Rudficht auf bas, was bie bloje Klugheit und Borficht im Dienste biefer mit fich bringt, den Amtorevisoren gur Pflicht macht. Kann fich auch ber Beflagte nicht mehr erinnern, ob gerade Diefe Motive ibn bei feiner Sandlungeweise leiteten, fo reicht doch vollständig ihn zu entschuldigen schon bin, daß es immerhin möglich war, daß er von diesen Motiven geseitet sowie geschehen handelte. Er durste annehmen, daß den Amtörevisoren in dieser Hinsicht wohl eine discretionäre Gewalt eingeräumt sei, weil bestimmte ein Underes vorschreibende Bestimmungen nicht bestehen, jede Belehrung über Berjabrungs-Unterbrechung mangelt, und biefe um fo nöthiger gewesen ware, wenn man ben Grundsat "contra agere non valentem non currit praescriptio" verlaffend in Bahnen einlenft, die ebenfo eigenthumlich als im voraus nicht zu ahnen gewesen find; fa die mit anderen vom Stillftand ber Berfährung, wo actio non nata est ausgehenden Bestimmungen ber Dienst = Instruction und älterer Berordnungen sich gar nicht vertragen. Was in legteren Fällen Rechtens ift, das fonnten die Umtservisoren auch in unserm Falle als mit dem Nechte verseindar annehmen, zumal hier noch besondere Gründe für die Nathsamseit blosen Zuwartens und Lavirens sprachen. Die vom Kläger behauptete Pflicht des Umterevisors, Spevertrags Sinsicht betr., ift nach alledem, selbst wenn man sie einen Augenblick zugeben will, keine vom Beklagten erweislich unterlassene Obliegenheit. Sie ift aber überdies eine Pflicht, die für fich allein gar nicht gureicht, den Beklagien als Urbeber fraglichen Berluftes barzustellen, weil sich auch im Fall ihrer Erfüllung deswegen der Uccis in Fallen noch nicht constatiren läßt, wo die Parthien wie in concreto feinen guten Willen haben. Die wahre Berlusto-Ursache ist im vorliegenden Fall das unbegründet ergangene, die Wittwe G. freisprechende Erfenntniß.

S. 15.

ad III. 2. Dem Kläger beliebt es, bem Beflagten gegenüber bie ad III. 1. bemerften Unterlaffungen als

fabrläffige Sandlungen zu bezeichnen. Es besteht aber feine Borfdrift, Die bas fragliche gu thun übers baupt vorschreibt, wie wir §. 13 und 14. nachgewiesen haben. Rlager interpretirt die Berordnungen auf eine äußerst seltsame und man kann wohl sagen völlig neue Weise und kommt auf diesem Bege zu den fraglichen Pflichten. Kann die Nichtbeachtung solcher Pflichten wohl schaensersappslichtig machen? Nur klare Borfdriften-llebergebung begrundet Schadens-Erfan-Pflicht. Dier fehlt jede flare und unflare bezügliche Borichrift. Wie fann nun ba von einer fahrläffigen Sandlung bes Beflagten Die Rebe fein. Man wirft bem Beflagten vor, feine Erfahrung batte ihn eines andern belehren follen. Allein diese belehrte ihn gerade contrar. Alle feine Collegen procedirten in Fallen von ber vorwürfigen Art binfichtlich ber Chevertrags-Publifation wie er bis auf die singste Zeit. Er verstieß daher nicht gegen das L.R. S. 1150 a bestimmte Borschtsmaaß, auf das nach L.R. S. 1383 und 1383 a, weil hier von einem Bersehen und feinem Bergehen die Rede ist, nothwendig Rucksficht genommen werden muß. Doch stägerischer Seits gebt man über diesen Untershied ganz hinweg und fommt so zu den extremsten Ersag-Ansprüchen, die man sich nur denken kann. Wer wird dieses nicht im öffent-lichen Interesse beflagen. Ift es doch gewiß nicht gleichs gultig, ob man einen öffentlichen Diener mit oder ohne gureichende Brunde bei Bericht auf Schadens-Erfan belangt. Satte Gr. Steuer-Direction Die Praris Der No-tare in Fallen von der vorwürfigen Art erhoben, es ware ihr die Klage gewiß selbst als unbegründet und aus Rücksichten auf die Dienstehre des Beflagten unrath-sam erschienen. Die Amtörevisoren mussen daher das gleiche Behandeln der Bersehen und Bergehensfälle vor allem beflagen, und bitten in dieser Hinsicht fünstig mehr bem l'andrechte entsprechend procediren gu mol-Ien. Befteben anch noch feine Standes-Unsichuffe, fann man boch Gutachten penfionirter Umterevisoren und von Motarien einholen, und wird man fo gewiß der 2Babrbeit mehr nabe fommen, ale es möglich ift, wenn man von blogen Muthmaßungen ausgeht. Mit ber Einwen-bung, es bandle fich um die Berantwortlichfeit von Berrechnern, reicht man nicht aus. Die Amtorevisoren find feine folden, find felbft feine accisconftatirende Beamte, wenn fie Berfeben von der dem Beflagten gur Baft gelegten Urt machen. Gie handeln infofern als Beamte, wie Die Sportelvisitatoren und Acciorichter boberer Inftang. Go wenig man Diesen gegenüber eine Responsabilität wie vis a vis den landesberrlichen Berrechnern behaupten fann, ebensowenig ist Dieses ihnen gegenüber möglich. Ja sie verdienen noch mehr Nachsicht als diese, weil sie viel komplicirtere schwierigere Dienstaufgaben haben, und es stets ein Curiosum sein wurde, von ihnen als mit gewissen Berrichtungen in Accissachen chargirten Beamten eine größere und ausgedehntere Responsabilität zu verlangen, als sich ihnen gegenüber in einem Notariats-Geschäfte behaupten läßt.

Demot lois civ. II. 5. 4. n. 5. sagt: Nur für grobe Bersehen können Notare haften. Unfenntniß der Dinge

bie jeber wissen soll, sei dahin zu rechnen. Das Geseg sehe nicht so sehr auf große Gelehrsamseit und glänzens des Talent, als es eine Schukwehr gegen Unwissenheit, Nachtässisseit und Leichtsun bieten wolle, deshalb bestrafe es nur die gänzliche Unkenntniß (crassa ignorantia) der Dinge, die man für sein Amt unbedingt wissen und anwenden müsse. Unter diesem Geschtspunkte bestrachtet seie die Unwissenheit ein grober Fehler, der die Berantwortlichkeit der Notare begründe. Rolland m. 9. Requisitorium v. Dupin bei Siraj 35. 1. 401.

Wie reimte sich nun eine solche Responsabilität der

Wie reimte sich nun eine solche Responsabilität ber Amtörevisoren, soweit sie Notarsausgaben haben, mit der von den Großd. Finanz-Behörden nach oben beshaupteten auf lauter vermuthbaren Phichten derselben in Accissachen gestüsten Responsabilität! Die Staatsbürger mit den Erstern wären im größten Nachtheil gegenüber dem Steuersischs. Eine Geseges-Borschrift besteht, welche dem Accisschuldner Selbstanzeige in destimmten Frisen vorschreibt, nach deren Umsauf er als Defraudant bestraft werden solle. Es besteht also eine gesesliche Borsicht, neben welcher sene der Beamten zhon a priori zu schließen nicht mehr nötlig sein sollte. Und nun soll der Staatsdürger doch dem Fiscus nachsstehen, der Ersas Ansprüche auf berartige unterlassene und diernach gar nicht zu beweisen mögliche Borsichten stügt?

Run erwäge man aber auch noch die vage Art und Weise der Begründung dieser Ansprücke hinsichtlich ihrer behaupteten Größe. Eine Privatursunde, ausgestellt zum Beweise der Erbansprücke der Tochter des Erblassers bildet dieses Fundament. Der Theilzettel der Erdin selbst fam nie zum Borschein, ebensowenig die Theilung selbst. Es ist möglich, daß diese Alten nachweisen, daß die Witten fraglichen Kindestbeil nur unthnießlich oder sonst dem Werthe gleich belastet zugewiesen erhalten habe; daß in Folge bessen die vermeintsliche Acciopslicht ganz hinwegfällt. Dhie Zweisel wäre Beslagter besugt und in seinem Rechts gewesen, wenn er auch diesen Wangel auf dem Rechtsweg entgegen gebalten hätte. Sollte eine so ungenügend bewiesen Erssassorberung fallen zu lassen nicht auch beswegen rathsam gewesen sein, zumal es überaus hart ist, gegenüber einem Staatsdiener ErsassUnsprüche zu erheben, die blos möglicherweise richtig sein konnen.

Der nahm man eiwa an, der Beflagte habe diese Einrede durch das von ihm erlassene Urtheil gleichsam verwirft? Allein er handelte da als Accisrichter, der wegen Mangels besonderer Zwangsmittel, wodurch er die Erbin zur Theilzettelsvorlage hatte nöthigen können, zu fraglichem Urtheil seine Zuflucht nahm. Ein privaterechtliches, gerichtliches oder außergerichtliches Geständeniß liegt daber nicht in demselben.

Die Aufsicht, die man im Interesse der Steuerfasse in Fällen von der vorwürfigen Art wünschen muß, können, wenn man die Sache nicht bei der Borschrift des § 100, Abf. 14 d. A. D. bewenden tassen will, nur die Rotare, Steuerperäquatoren, Steuersergeanten anläß-

lich ihrer Dienstobliegenheiten gut und leicht führen.

Cessionen, Strichsbewilligungen und bas Steuer Ab- und Zuschreiben und bergleichen Borgänge bringen die That- sachen, auf die es hier ansommt oft zufällig zur Kennt- niß dieser Beamten. Ihnen wird sie daher sohin aufzutragen sein, und dieses durch eine besondere Berord- nung geschehen sollen.

§. 16.

Ad. III. 3. Schon am Schlusse bes § 12 (S. 22) wurde unter Berufung auf die französ. Gerichts-Praris nachgewiesen, daß der Umstand, daß ein öffentlicher Beamter von einer Partei, für die er ein gewisses Geschäft kraft seines Amts besorgt, besondere Gebühren beziedt, kein Recht gebe, ihn als Mandatar nach L.N.S. 1992 zu behandeln. Anch die Gründe, welche für das Maßgebende dieser Rechtsansicht sprechen, sind dort ungefähr angebeutet. — An der Spige dieser Gründe steht der beachtenswerthe Sag, daß der Beamte sein Amt handeln muß, nicht wie der Bevollmächtigte das Necht der Absehnung des Auftrags bat; diezu sommt noch das Misverbältniß einer solchen Responsabilität zur Größe der Belohnung. Diese Erwägungen machte man in Frankreich bei Schadenklagen gegen Notare. Man entsschied ihr gemäß dort und in Rheinpreußen zu Gunsten der Notare.

Befanntlich steben da und dort die Notare so, daß sie sich bei nur einiger Sparsamfeit bereichern können. Wie sollte nun, wo von alle dem das Gegentbeil wie hierlands der Fall, wo eine kaum die Erhaltungskosten einer fleinen Familie deckende Jahlung organisationssgemäß eingeführt ist, dennoch eine solche ganz excessive Mesponsabilität in Rechten begründet sein kömen? Es ist zwar wahr, daß der Umtsverisor in Uccissachen in der Regel weniger als Notar denn als Sachwalter und Nichter funktionirt, wie man dieses oden S. 27 nachgewiesen bat, und auch im vorliegenden Fall behaupten muß. Allein Sachwalter und Richter haften in der Regel gar nicht. Unsnahmen treten nur ein und lassen sich nur begründen, wenn sie durch große Saumsal und Nachläsigkeit Berluste verursacht haben. Niemand denkt sedoch bei ihnen auch in diesen Källen an die Unwendbarfeit des E.N.S. 1992; und vis-a-vis den Umtstrevisoren sollte dieses allein begründet sein?! Die Tantiemen, die Bestagter im vorwürsigen Fall bezogen hat, übrigens aber, (ein Beweis, wie wenig sie als — Berssicherungsprämie betragtet werden, sogar wieder rückerstatten mußte) betragter in vorwürsigen Fall bezogen hat, übrigens aber, (ein Beweis, wie wenig sie als — Berssicher und bei schwierigere Responsabilität, sie eine Berantwortlichseit zu prästiren haben, gegen die sene des Sportels Einsehmers ein wahres Kinderspiel wäre. Es liegt auf der Hand, daß die Dienste der Umtsrevisoren auf diese Weises zu wahrhaft abschreckenden Diensten werden müßten; daß Responsabilitäten dieser Int, wenn man absolut darauf beharren und damit obssiegen sollte, die Geschäfte der Umtsvervisoren von der in Krage liegensellt, die Geschäfte der Umtsvervisoren von der in Krage liegensellt, die Respossabilitäten werden salle dieser Untschwerdie sehr vertheuern won der in Krage liegensellt und krage li

Unzweiselhaft war dieses nicht Absicht der Großb. Regiesung, als sie die fragliche Sache organisite. Sie hätte sonit gleich anfänglich böhere Gebühren bestimmt, und die nötbige Rücksicht auf den Diener würde dann nicht zu einer Art Fronie. — Mehr als vierzig Jabre lang wurde, so viel befannt, gar keine Responsabilität der Amstervisoren für Verluste behanptet. Erst seit eirea Tuntsrevisoren für Verluste behanptet. Erst seit eirea 5 Jahren geschieht dieses mehr allgemein. Liegt nicht auch bierin der Beweis, daß die Sache sich anders als der Kläger'sche Anwalt behauptet, nach der eigenen Anssichten Kläger'sche Anwalt behauptet, nach der eigenen Anssichten Kläger'sche Anwalt behauptet, nach der eigenen Anssichten Kläger'sche Anwalt behauptet, nach der eigenen Anssicht des klägers verhalten müsse? Es sind gesuchte Gründe, die in Begründungen dieser Art liegen; und bei einem Stande, der geringer sieht als alle öffentlichen Diener antwortlichseiten nothwendig doppelt schmerzen. Man darf wohl nicht besorgen, daß ein Richter in Civilsachen Besgründungen dieser Art erheblich sindet. Sie kennzeichnen aber die Stellung der badischen Amsterwisoren, und haben iniosern auch ihr — Gutes. Der Gesegeber, der die Accios Dronung ersassen Auf und nur von Dronungssftrasen bei den 3 ersien Bersehen spricht, hat solche Bezgründungen nicht verschuldet. Auch im Diener Edist liegen feine Gründe für eine solche Behauptung, wie man S. S. 9 gezeigt hat. Hossen wir, daß es das letze Wall geschen sein werde, daß man gegenüber von einem Amstervisor den ER. B. 1992 in Unwendung zu bringen sich veranlaßt gesunden, hiemit aber die Amtservisoren im Allgemeinen an ihre offenbar unverhältnißsmäßig niedere Jahlung mittelbar erinnert habe.

S. 17.

In vorstehender Ausführung, §§. 13—16, sind die Gründe enthalten, warum Beflagter gegen die in der jüngtien Resolution Großt. Kinang Ministeriums ihm blos im Gnadenwege ertheilte Nachsicht, den Regreß auf ihn wegen des Verluses des Großt. Steuersische in Sachen der Wittwe G. zunehmen, Verwahrung einslegen muß. Er ist rechtlich nicht schuldig, diesen Ersag zu leisten, weil nicht ein Verschulden seinerseits, das auch nur als culpa levis bezeichnet werdem könnte, sondern allein die Nichtberücksichtigung flarer Geseßes vorschriften insbesondere des § 100 Abs. 14 d. A.-D. und der Nechtsregel: contra agere non etc.; in Verbindung mit irriger Aussegung des Geseßes von der Versährung der Hobeits Abgaden und mehreren Läden und Mängeln in unseren Accis. Gesegen und Verordnungen erwieseners nach auf einem reinen casus beruht, den geseslich der Eigenthümer allein zu tragen hat.

Berantwortlichkeit zu prästiren haben, gegen die jene des Sportel-Einnehmers ein wahres Kinderspiel wäre. Est liegt auf der Hand, daß die Dienste der Amts-revijoren auf diese Weise zu wahrhaft abschreckenden Diensten werden müsten; daß Responsabilitäten dieser Art, wenn man absolut darauf beharren und damit obssiegen sollte, die Geschäfte der Amtsrevisoren von der in Krage liegender Art nothwendig sehr vertheuern müsten.

pon ber Responsabilität ber Rotare blos in Fallen ! fdwerern Berfdulbens, einer culpa, bie an dolus grengt, man batte ben Umtorevifor in feiner ber obigen Berlaffenichafte Sachen für ben eingetretenen Uccio-Berluft verantwortlich machen fonnen, benn von bem, was man ein grobes Berschulben, crassa ignorantia nennen fann, lag in feinem dieser Falle etwas vor. Rene Pflichten ber Amterevisoren, von benen fie bis-ber nichts wußten, wurden in all' biesen Fallen mehr ober weniger behauptet, und weil man nicht nach ben Resultaten bieser Eregese procedirte, ebe man auch nur bie betreffenden Entscheidungen ber Zeit nach fennen fonnte, ein Recht auf Schadensersan mit Umgehung aller ordentlichen Prozedur und schicklichen Rechtfertigungs-Aufforderung geltend zu machen gesucht. Unfag-lich ist die Geschäftsvermehrung, die auf diese Weise entsteht. Man darf sicher annehmen, daß Prozeduren dieser Art fünftig Einhalt gethan werde. Allein die Berfuchung mit einigen Bariationen auf bem betretenen 2Beg fortzufahren, ift nichts besto weniger voraussicht= lich nach wie vor groß. Gie liegt in ber Ratur ber Sache, ben verschiedenen Stellungen im öffentlichen Dienste, und daß die Rotars = Wiffenschaft eine befonders umfangreiche — ganz eigenthumliche ift. Das Festhalten an der bochsten Berordnung vom 11. Januar 1856 wird die bezüglichen Gefahren zwar fünftig versmindern; aber ohne daß man zur Einführung von Rotariate-Rammern im Ginn unferer Ausführung oben S. 11-13 fdreitet, bleiben vorausfichtlich Rudfalle möglich. Die Eigentbumlichfeit ber Wefchafte ber Umtsrevijorate überhaupt bringt diefes fo mit fich. Bor allem muß man baber auf die Rothwendigfeit ber Ginführung von Rotariate = Rammern mit besonderen Geftionen fur Angelegenheiten ber Amtoreviforen und Rotare guruds- fommen. Moge biefe Bitte in Balbe Erhörung finden. Man bat zwar feit einigen Jahren allen Referendarien auch in ber Rechtepolizei fich etwas naber umzuseben in Berordnungen aufgetragen; allein folche flüchtige Besuche eines Institute reichen wohl nicht bin, mit all' seinen Eigenthumlichkeiten befannt zu werden. Roch mehr: es bestehen folde Notariats-Rammern felbst mo bie freiwillige Gerichtsbarfeit wie in Altpreußen bei ben Ge-richten ift, und biese jene baber genau fennen gu Iernen fortlaufend im Fall find. Es find Die fraglichen Rammern überhaupt nicht einmal vorzüglich der Butachten in Regregprozeffen wegen, fie find noch vielmehr in hinficht auf die Ausbildung des Notariats-Instituts, ber Bewahrung feines guten Rufes und der Ausbildung der Notare selbst wegen nöthig. Und wenn all' dieses nicht wäre, so gehören sie zum gewissenhaften und genauen Bollzug der Borschriften der L.N.S. 1150a., 1383a. und 1148a. Ohne Standesausschüsse sind die Bestimmungen dieser L.N.S., wie ehrenhaft auch nach Brauer sie in Betracht ihrer Motive erscheinen, leerer Tand, eine füngende Robert und kingende Abella. tonende Rede und flingende Schelle. - In England ermahnt der Richter ben Angeflagten, Die Grunde fur ibn ja alle anzuführen. Die Notare, welche auf Schadenserfas belangt find, gleichen ben erfranften Mergten; fie !

fönnen sich nicht felbst furiren. Die besten noch so wahren Gründe, die für ihre Unschuld sprechen, übersehen die Angegriffenen oft. In Standesausschüssen liegt das beste Gegengewicht gegen solche Mißstände. Den Ansorderungen der Humanität wird durch sie micht leicht durch eine andere Institution Rechnung getragen. Aber auch das Bittere verschmerzt sich leichter, wenn es mehr begründet ist und von Standesgenossen mit aussgeht; resp. ausgesprochen wird.

Jedoch auch nach Einsührung der Notariatse Kammern läst sich das Aushören aller wehr oder wengeer gegründes

läßt fich bas Aufhören aller mehr oder weniger gegrundes ten Beschwerden ber Umterevisoren und Rotare in fo lange nicht erwarten, als man nicht die Friften gur Unftellung von Regreßtlagen gegen fie namentlich in Accissachen wie oben G. 61 gedacht, angemeffen abfürgt. Much bierum muffen dieselben namentlich für ben Fall bitten, daß man nicht das Fallenlaffen aller folden Rla-gen in einem formlichen Gefet auszusprechen für gut finden follte, mas freilich das Wunschenswertheste für Die Amterevisoren und Rotare überhaupt mare, und fich durch das so eben Ansgeführte, durch die letztäbrigen Erlebnisse derschen im Zusammenhalt mit dem bemerstenswerthen Umstand, daß man circa 40 Jahre lang ein solches Alagerecht gar nicht nothwendig gefunden, ohne Zweisel für die Hinkunft sattsam rechtsertigen lassen würde. Die Amtserevisoren sind nicht lasser, lauer und träger, sie sind nicht gleichgiltiger als jemals in Beziehung auf das landesberrliche Interesse und den Bollzug der vorhandenen Geseuses und Berordnungssuchtsfrien geworden. Ihr Interesse und berechtenerfasse gehen sa fortan hand in hand. Es bedarf daber auch der fraglichen so überans strengen und harsten Prozeduren gegen sie nicht. Will. man sich aber burch bas fo eben Unsgeführte, burch bie legtjabrigen ten Prozeduren gegen fie nicht. Will. man fich aber wenigstens bas Recht biegn por ber Sand noch porbe-halten, fo reichen 3-5 Jahre mohl vollfommen bin, allen auch nur halb begrundeten bezüglichen fiscalischen Ausprüchen gerecht zu werden, und bedarf es dazu feines, auch gegen bie unschuldigen Erben und allgemeinen Rechtofolger der betreffenden Umterevisoren exercirbaren die langfte Berjährungszeit, d. i.: 30 Jahre andauernden Rlagerechts, das für die Erben der Umterevisoren um fo bedenflicher und gefährlicher ift, weil fich ibnen gegen= über behaupten läßt, es sei feine Staatsministerial= Genehmigung zu ihrer Berfolgung geseslich nothwendig; ber Schug gelte überhaupt nur dem aftiven Staatsdiener; und es immerhin mißlich ift, in solche Resgreßtlagen verwickelt zu werden, wo fast alles vom richterlichen Ermessen abhängt, man aber gleichwohl wegen Lange ber Beit, Wechsel ber Personen ic. oft gar nicht mehr zu fagen im Stande ift, mas ursprünglich überbaupt an der Rlage begründet gewesen fein mag ober

nicht. Soffen wir Amtörevisoren und mit und die Distrifts-Notare eine bezügliche Erleichterung in Balbe zu erstangen, und verlieren wir baber den Muth nicht, unser Umt wie bisber treu, redlich und fleißig zur Zufriedensbeit unserer bochsten Borgesetzen zu verwalten. Mit dem näheren Befanntwerden unserer rechtspolizeilichen

Praxis, bem größeren Bertrautwerben mit folder Geitene ber enticheidenden Beborden werden bezügliche Erleichterungen von felbft verbunden fein, und mas biefe nicht vermögen, bas werden Notariats-Rammern, Rlagenverjährungs = Abfürzungen und die bevorstehende Revision ber gangen Accis-Ordnung sicher vermitteln. Aus allen Fugen find die Dinge am meisten für den Fiscus selbst getommen. Der juriftische Scharssun hat dazu sein redliches Theil beigetragen; er wird nun auch belfen, sie wieder in bas rechte Geleis zu bringen. Die größere Gewandtheit (Bersatilität) bes Geistes, die fast immer in feinem Gefolg ju fein pflegt, burgt bafur.

S. 18.

Die Refultate ber fammtlich vorftebenden Erorte-

rungen sind:

1) Die von ben Großb. Finangbehörben feit circa 2 Jahren neu aufgestellten und in Anwendung gebrache ten Erbschafts = Accis = Berfahrungs = Theorien bedurfen ten Erbichafte : Uccie : Berjahrunge : Theorien bringend einer Revision (S. 2-4, 14, 17-20, 31 ff.). Es ift diese ebenso im fiscalischen, wie im Rechtspolizeis Beamten-Interese, entsprechend ben allgemeinen lands rechtlichen Berfahrungspringipien, bem Wortlaut und Geifte bes Gefetes über Berfahrung ber Sobeits-Abgaben, in der Urt gu bewerfstelligen, daß der Grundfag: contra agere non valentem non currit praescriptio, aufrecht erhalten, und dem gufolge ftete Die Berfahrung als stillstehend angenommen wird, wo ber Uccis noch nicht conftatirt werden fann, und gwar:

a. wenn und solange das Nachlaß-Inventar aus von ber Berlaffenschafts = Beborde zu beseitigen nicht mog-lichen hinderniffen noch nicht abgeschloffen werden fann, oder das vorliegende Privat-Inventar noch

feinen gewissen Tag bat (S. 16-19, 31 ff.); b. wo Streit über ben von den acciepflichtigen Erben erhobenen Erbichafte-Unfpruch besteht und folange biefer Unipruch nicht anerfannt, ober bierüber rechtsfraftig gu feinen Bunften entschieden ift, auch ber betr. Erbopratendent ben Rachlaß weder gang noch theil-

weise mit der Absücht für eigen — bona fide bes saß oder besügen konnte (S. 14, 15.); c. wenn und solange feine der Borschrift des L.A.S. 778 (vgl. mit S. 779) entsprechende vollkommen flare Erbichafte-Unnahme-Erffarung, Die einen gemiffen Tag bat, Geitens ber Sanpterben und ber Eribbeilnebmer vorliegt und resp. nachgewiesen

werden fann (S. 26, 30-32);

d. wenn und wo Ctudvermachtnifnehmer gwar bie Legate angesprochen baben, aus ben Umftanden aber nicht unzweifelhaft bervorgebt, daß der ober die Saupterben fich unbedingt und unbeschränft gu ihrer

Befriedigung verbindlich gemacht oder folche bereits ausgefolgt haben (S. 17, 19, 20.).
2) Eine Belehrung über Berjährungsellnterbrechung in Fällen wo Privat - Inventuren ftatthaft und außergerichtliche Theilung erlaubt, auch von den Erben be-

ichloffen ift, thut abfolut Roth (G. 34, 35.).

3) Cbenfo ift Unweisung ber Notare, Steuer= Peraquatoren, Acciforen, Steuer = Gergeanten, Anzeige und Erhebung von Daten, aus welchen die Beendigung ter ad 2 gedachten erlaubten privativen Berlaffenschafts= Andeinandersenungen bervorgebt, rathfam, ja absolut nothwendig, wenn Accid-Berluften soviel immer möglich

gesteuert werden foll (S. 36, 37.).
4) Es ift eine Belebrung barüber nöthig, mas zu thun fei, wenn bei Streitfällen ber vorläufige Accies Unfat jur Beit noch nicht möglich ift: wie die betref-fende Zwischenbescheide abzufaffen resp. ob fie formlich gu begrunden und zu eröffnen feien; fowie ob nicht Bormerfung auch bann nothig falle, wenn möglicherweise fünftig ein acciopflichtiger Erbe noch mehr zu zahlen hat, als jest schon erhoben murbe. — Unleitung über ftatt= hafte und nicht ftatthafte Prajudizeinfegung wegen Gaumfaal bes Erben in Materialien-Borlage betr. - burfte fich biemit von felbft verbinden (S. 14, 15, 17, 32.).

5) Die Belehrung über Chevertrage = Publifation bedarf für Falle verweigerter oder ausweichender Er-flarungen der Erben über Erbichafte Antritt, Titel-Unerfennung ic. eines erganzenden Rachtrags, betr. die Umtopflichten ber Rotare, jur Stellung weiterer Fragen, und bas Recht zu amtlichen Inventuren in Rudficht auf

den Accis und die Borschrift des S. 100 Abs. 14 d. A.D. (S. 31, 35.).

6) Neugesestiche Reglung des Verfahrens in Fällen, wo die Acciojouidner ungeachtet ber an fie ex officio erlaffenen Aufforderung Die jum Accis-Ansas erforderlichen Materialien nicht vorlegen, und beren Borlage boch in ihrer Gewalt ware, ift nothwendig. Einführung eines Schägungs-Berfahrens en bloc burch besonders bestellte Taratoren ericheint rathfam (S. 2, 3, 10, 11.).
7) Die Amtorevisoren sowie die Diftricto- Rotare

burften in Fallen, mo Erbichafte-Accife in Folge von Berfeben berfelben ausfallt, weder nach b. 21 .= D. noch nach ber Dienerpragmatif, noch nach bem Landrecht icha= benversatpflichtig fein, vielmehr wegen ibren begug-lichen Sandlungen ober Dmiffionen nach Umftanden blofer Burechtweisung, angerften falls aber nur ben inder 2... D. angedrobten Strafen unterliegen (S. 6, 8-10.).

8) Die Erlaffung von Ordnunge-Straferfenntniffen gegen Bezirfo- oder Diftricto-Notare durfte in all' jenen gallen nur ben rechtspolizeilichen Auffichts. Beborden, beziehungsweise bem Großb. Juftig - Ministerium zustehen, wo die Großb. Finang-Beborden in der Sache, fei es als Bertreter des Fiscus oder als Accisrichter (im Sinne der § 5. 53 und 56 der P.D.) befangen erscheinen; ebenso wo ein Widerstreit zwischen den Pflichten der Rotare als Rechtspolizei-Beamte und dem fiscalischen Intereffe vorhanden ift oder wenigstens behauptet wird; fowie wenn Bezirfos und Diftricto- Notare an bem Berichulden participiren, und es fich um bie Beurtheilung bes größeren ober fleineren Berichuldens bes einen und anderen Diefer verschiedenen Notare handelt (S. 1, 7, 10, 11, 22, 26, 28.).

9) Bur Unftellung von Schadenklagen gegen Umte-

revisoren wegen Berluft der Steuer-Raffe durch Berjeben

berfelben bedarf es nach ben übereinstimmenden Urtheilen Großb. Hofgerichts des Deerrheins und bes Stadtamts: gerichts Freiburg der vorausgehenden Staatsministerials Genehmigung nach Maßgabe des S. 1 lit. a. der Bersordnung vom 11. Januar 1856. Die Behauptung, daß bei Klagen vorwürfiger Art blose Privatbelifie den Klages grund bilden, ift unhaltbar. Daffelbe gilt von ber even= tuellen Behauptung, daß bas Großb Finang-Ministerium gur Rlage ermächtigen fonne. Die Umtorevisoren unterfteben besfalls, wie alle patentifirte Staatsbiener, nur bem Großbergoglichen Staats Minifterium, bas nach eingeboltem Gutachten Großb. Juftig-Minifteriums über

den Antrag auf Ertheilung fraglicher Genehmigung ents scheidet (S. 4, 24-29.).

10) Die Behauptung, daß die Amtörevisoren bei ihren Amtohandlungen in Accissachen die Responsabilität ber öffentlichen Berrechner haben, widerstrettet ber Ratur ihrer bezüglichen Dienstaufgaben, die vielmehr jenen ber Rotare, Sachwalter und Richter gleich tommen, baber

fie auch außersten Falls nur wie biese haften fonnen (S. 6, 9, 10, 21, 26, 27, 36.).
11) Gie vor ber Antragfiellung auf Ersan-Rlagegenehmigung unter Ungabe ber Belaftungsgrunde reip. naberer Bezeichnung bes ihnen zur Laft fallen follenden Berselbens zur Rechtsertigung aufzusordern, dafür spricht sowohl die Rücksicht auf das denselben nötbige Umts-Unsehen als die Natur der Sache (S. 4, 6, 24.).

12) Das vor der Genehmigung der Klage einzusbolende Gutachten des Großb. Justiz-Ministeriums, und

ebenso die diesem in der Regel vorauszugeben babende Fachogenoffen : Einvernahme (S. 5-8, 11, 12, 36.) durften sich mutatis mutandis auf folgende Fragen zu

erstreden baben :

a. Liegt überhaupt ein an dolus grenzendes schwe-res Berschen (culpa lata) vor? Ein folches Berfeben ift nur bann als vorhanden anzunebmen, wenn fich die betreffende Sandlung auf feine Weife entschuldigen lagt. Gind baber bie betreffenden Borichriften, Die ber Angeschuldigte außer Ucht ließ, nicht gang bestimmt und flar; bleibt bem wissenschaftlichen Ermeffen, ber Weichafts Erfabrung, und fur die Rudficht auf die Lehren ber Alugheit noch Spielraum, ja liegt felbst eine be-gugliche Pflicht vor; oder erschemt die betreffende Sandlung resp. ommission im Sinblick auf anderweite Pflichten des Sandelnden entschuldigt; ift er burch bie Maffe seiner Dienstgeschafte genosthigt, einen Theil feiner Arbeiten burch Dritte beforgen zu laffen und es begeben diese gewöhn-liche Berseben; ift die getadelte Procedur allgemeine Praxis feiner Fachgenoffen, und jedenfalls nicht unter bem üblichen Borfichtsmaß berfelben, fo fann von einem ichweren Berfeben, das zum Schadens - Erfan verpflichtete, ichlechthin feine Rede fein. Beipielsweife gilt Diefes von Fallen unterbliebener Recherche nach reponirten Urfunden, bie über Ucciopflicht Aufschluß geben, und gur Besorgung eines gewiffen rechtopolizeilichen

Weschäfts nicht notbig find; von Auslegungen ber Acciaverfahrunge - Wefege, ben Lauf ber Bers jabrung des Erbichafte-Accifes betr; von forms loser Erlassung von f. g. Zwischenbescheiden; von unabsichtlichen Feblern bei Calculsprüfungen und Kührung der verschiedenen laufenden Dienstücker.

(S. 10, 11, 13-15, 20, 21, 34-36.). b. Ob der betreffende Berluft dem Bezirfs-Rotar allein ober boch wenigstens mit gur Laft falle, und ob beffen Berichulden nicht etwa als culpa levis, dagegen jene des Distrifts - Notars als culpa lata ericheine? (S. 7, 20–22.). Ob der behauptete Berlust in quanto zureichend

bemiefen fei, alfo fich burch voll bemeifende maß= gebende Urfunden ober fonftige rechtegiltige Unerfenntniffe des Ungeschuldigten volltommen bewei-fen laffe? (S. 36.)

Db der Berluft nicht infofern als entschuldigt er= scheine, weil es der Parthie an dem nötbigen guten Willen, den Aufsichts Beborden aber an zureichenden Zwangsgesesen offenbar gebrach? (S. 3, 16, 31.)

Db ber Glaubiger ben Berluft nicht burch eine ju bem Berjeben bes Schuloners bingugefommene eigene Berichuldung mit verurfacht babe, wie dies fes 3. B. dann ber Fall fein durfte, wenn ber von ihm aufgestellte Accievisitator bas mabr= nehmbare und noch zu rechter Zeit zu rügen möglich gewesene Versehen des Angeschuldigten übersah? (S. 56.) f. Ob der Angeschuldigte nicht das betreffende Vers

feben felbft anzeigte, und baber nach bem Schluffe a majore ad minus Die gesegliche Straffreibeit bes fich felbft anzeigenden Accisbefrandanten auch für fich anführen fann; jedenfalls aus Rudfict auf die Motive diefer Gefeges-Bestimmung und etwa auch begwegen Nachficht verbient, weil gegen benfelben bereits Schadenflagen von Privaten ans bangig find? (S. 1, 8, 29.)

13) Die Amterevisoren können, obgleich sie für Constatirung ber Erbschafts Accise besondere Gebühren beziehen, doch nicht als nach L.M.S. 1992 für Acciss Berluse haftbar betrachtet werden. Es gilt bier, was von der Haftbarkeit der Staatsdiener überhaupt und der Notare in specie (S. 22, 37.).

14) Die Rechtspolizei-Beborben find nicht befugt, blos bes Accifes wegen auf gerichtliche Theilung eines Rachlaffes zu bringen. Es mare Diefes mit den Privatrechten ber Erben und Epegatten unvereinbar, und ließe fich foldes auch nicht mit ben vorliegenden Berordnungen rechtferigen, ba biefe nur von bem Rechte gur amtlichen Erbverzeichniß-Errichtung fprechen, und man annehmen muß, daß Diefes mit Borbedacht gefdeben fei. Die Un= nabme einer Pflicht gur Accisconftatirung, wo Theilungs= Aufichiebung beichloffen wurde, vereinbart fich baber nicht mit dem Civilrecht und ber Ratur ber Sache (S. 19, 33.).

15) Der Bertrage-Erbe ift ebenfo wie der Teftamente-Erbe zur Erbichafte-Antritte, resp. Bermächtniß-Annahme-Anzeige auf den hintritt des betreffenden Erb-lasser, resp. Schenfgebers verpflichtet. Die blose Mitwirfung bei Errichtung des betreffenden Bertrags ersest diese Anzeige nicht, da der Anfall, resp. Antritt erst mit dem Tod ersolgt (S. 23, 29.).

16) Concurrirt der Bertrags Erbe mit Nach-

fommen und beschließen diese und jener privative Inventur, fo ift fein rechtlicher Grund gur Ginfprache des Accises wegen vorhanden, da die Inftig-Ministerial= Berordnung vom 9. Mai 1812 als fortan maßgebend zu betrachten ift (S. 24, 33, 34.).

17) Erflärungen der Erben por dem Rotar über Unerfennung von rudbeziehenben Urfunden und im llebrigen beabuchtigten privativen Cachaustrag gelten noch nicht für Erbschafts-Annahms-Erflärungen im Sinne ber L.-R.-S. 778 und 779. Sie vertreten nicht die Stelle beren Anzeige nach S. 100 Abs. 14 d. A.-D., zumal wenn sie nicht ben L.-R.-S. 1338 und 1339 gemäß abgefaßt sind, und endedräsliche Erbschafts-Nachung Erkschafts in sieden seht (S. 26. 20. Unnahme : Erflarung in folden fehlt (G. 26, 29,

30-32.).

18) Wo ber Accis - Anfan burch Streit über bas Erbrecht, resp. die Giltigfeit des betreffenden Teftaments aufgehalten und begwegen damit ausgesest worden ift, da hat der obsiegende acciepflichtige Erbe die gleiche Pflicht gur Unzeige bes Resultate bes bereinstigen recht= lichen oder gütlichen Sachaustrags, wie im Kall, wo fein Streit entsteht nach S. 100 Abs. 14 d. A.D., da die Theilungs Behörde sonst ihre Pflicht der llebers wachung des Accis-Ansates nicht gehörig zu erfüllen im Stande ift, und diese Anzeige jene nach §. 100 Abs. 14 d. A.D. nach der Natur der Sache vertritt (S. 13, 14, 31.).

19) Bergleichen fich bie Erben über auf Die Große eines zu veraccifenden Rachlaffes Ginflug habende Streis tigfeiten, oder tragen sie solche bei Gericht aus, so liegt dem Erben die Pflicht zur Anzeige des Resultats ob; und streitet im Fall der Unterlassung die Bermuthung für eine Sandlung mala fide, vorfähliche Unterlaffung (conf. 3iff. 12 lit. d.).
20) Blos ber größeren Sicherheit bes Steuer-

Fiscus wegen geschehende vorläufige Accis Constatirungen präjudiciren die Berfährungsfrage den Accis
betr. in feiner Weise, so lange das Geschäft nicht als
abgeschlossen auzusehen ist, und feine der oden Zisst. 1
lit. d. gedachten Fälle vorliegt (S. 17.).
21) Außer in den durch die Steuer Directions
Verordnung vom 14. November 1854 (Not.-Bl. S. 178)
paraeiehenen Källen liegt den Amsterwissen seine Milicht

vorgefebenen Fällen liegt den Umterevisoren feine Pflicht gur Accid : Conftatirung, wenn privatim getheilt wurde und fie ben Juhalt ber Theilung nicht auf dem Dienft: weg erfuhren, nach S. 3 der Instruktion vom 9. Mai 1812 ob. Die Annahme, daß aus diefer Bestimmung Die Pflicht ber Amtereviforen gur Rachforschung nach ben Ergebniffen der Privatibeilungen im Allgemeinen folge, ift unvereinbar mit der gangen Organisation ihrer Dienfte und der Borichrift des S. 100 Abf. 14 d. A.D.

(S. 34, 35.). 22) Die Einführung von Notariats Rammern ift, um ber Borschrift bes L.R.S. 1150a. und ben Anforderungen an eine gute zwedmäßige Notariate Drga=

nisation im Allgemeinen zu genügen, dringendst zu emspfehlen (S. 4-6, 11-13, 38.).
23) Daffelbe gilt von einem Gesen, Abfürzung des Regreß = Rlagenverjährungs = Termins gegen Umts = revisoren und Diftricts : Notare wegen Berfeben in Uccis = fachen, wenn anders man nicht für mehr angemeffen finden follte, derartige Rlagen durch ein Gefet als gang

unben follte, berartige klagen burd ein Gejeß als ganz unstatthaft zu erstären, resp. die A.D. in diesem Sinne autentisch zu interpretiren (S. 4, 5, 13, 38.).

24) Die Haftbarfeit der Districts-Notare für Accis-verluste betr. gesten die oben sub Ziff. 7, 9, 10–13 ersörterten Grundsäge. An die Stelle der Staatsministerials-Ermächtigung tritt sene des Großt. Zustiz-Ministeriams (S. 3, 5, 8–10, 22, 36, 37.).

25) Darüber ob und inwiesern die Amtsrevisoren mit und neben den Districts-Notarien für Accis-Berluste hatten, sehe man das S. 12 Ausgessührte (S. 20–22, 28.).

haften, febe man bas §. 12 Ausgeführte (G. 20-22, 28.).

